C.N.M. 88.

Ueber Kredit-Vereine

zum Vortheil

der Gutsbeſitzer und der Kapitaliſten, wie auch zum Beſten der Staaten und ihrer Regierungen.

Mit beſonderer Prüfung des vom Herrn Präſidenten Freiherrn von Aretin für das Königreich Bayern vorgelegten Planes eines Kredit-Vereins.

Preis 30 xr.

1823.

S
886
-9

Ueber
Kredit-Vereine
zum Vortheil
der Gutsbeſitzer und der Kapitaliſten, wie auch zum Beſten der Staaten und ihrer Regierungen.

Mit beſonderer Prüfung des vom Herrn Präſidenten Freiherrn von Aretin für das Königreich Bayern vorgelegten Planes eines Kredit-Vereins.

Baſel,
bei J. G. Neukirch
1823.

Vorwort.

In der gegenwärtigen Zeit gehören Kredit-Anſtalten für Gutsbeſitzer wo nicht in allen Staaten unter die nothwendigen, doch überall wenigſtens unter die nützlichen Inſtitute. In Preußen hat man deren Vortheile frühzeitig erkannt und es beſtehen daher ſeit geraumer Zeit Kredit-Vereine in Schleſien, der Mark, in Pommern und kürzlich iſt ein ſolcher auch in Poſen errichtet worden.

Zweimal kam dieſer Gegenſtand in den Verſammlungen der Reichsſtände des Königreiches Baiern zur Sprache und man fühlte bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Hypotheken-Geſetz das Bedürfniß, den mißlichen Verhältniſſen der Realitäten-Beſitzer möglichſt zu ſteuern.

Herr Präſident von Aretin hat daher jüngſt die Errichtung eines Kredit-Vereins nach einem

Plane in Vorſchlag gebracht, der für das größere Publikum, das ihn nicht ganz genau prüfen kann, ſehr einladend iſt. Das hohe Intereſſe dieſer wahren Nationalſache für Baiern und die Wahrſcheinlichkeit, daß der Plan, wenn er zur Ausführung kommen ſollte, in andern Staaten zur Nachahmung reitzen würde, veranlaßten zwei den Gegenſtand genauer erörternde Aufſätze in der allgemeinen deutſchen Juſtiz-Kameral- und Polizei-Fama. Der Wichtigkeit der Sache wegen, fand deren Verfaſſer zweckmäßig, hier einen beſondern Abdruck derſelben für Alle, welche dieſe ſeit ein und zwanzig Jahren mit Auszeichnung beſtehende Zeitſchrift nicht ſelbſt beſitzen, zu veranlaſſen und nicht nur einige neue Noten, ſondern auch zur beſſeren Verſtändlichkeit die Cirkularien über den für Baiern projektirten Kredit-Verein als Anlagen beizufügen.

Der erſte Aufſatz iſt nach dem erſten Cirkular und den vorläufigen Mittheilungen des Herrn Präſidenten von Aretin, der zweite Aufſatz nach dem dritten Circular erſchienen.

Vorläufige Bemerkungen über Kredit-Vereine und insbeſondere den Vorſchlag des Herrn Präſidenten Freyherrn von Aretin, zu einem, mit einem Tilgungs-Plane verbundenen Kredit-Verein, für das Königreich Baiern.

Ein Ungenannter hat in der Beilage zur allgemeinen Zeitung vom 21. Mai d. J., Nro. 81 Nachricht von dem Kredit-Vereine gegeben, welchen der Herr Präſident Frhr. v. Aretin für die größern Gutsbeſitzer in Bayern mit dem Minimum von 20,000 fl. an liegenden Gütern, und 10,000 fl. an Anleihen vorgeſchlagen und durch vorläufige Mittheilungen zur Kenntniß des Publikums gebracht hat. Die Kredit-Vereine, wie ſie bisher in mehreren Provinzen des preußiſchen Staats, namentlich zuerſt in Schleſien beſtanden, ſind eine ſehr wohlthätige Anſtalt. Sie wurden daher auch in andern Provinzen, in der Mark, in Pommern und noch vor Kurzem in Poſen errichtet*) Sie beruhen darin, daß die

*) Die landſchaftlichen Kredit-Vereine in den Preußiſchen Provinzen ſind in folgender Ordnung errichtet

Aufbringung der Anleihen, die fortlaufende pünktliche Entrichtung der Zinſen und die Heimzahlung aufgekündigter Kapitalien zur Sache des **Vereins** gemacht iſt, deſſen Direktorium von den Gutsbeſitzern die Zinſen erhebt, Geld aufnimmt und an die Gutsbeſitzer ausleihet, und dieſes Geſchäft leitet. Die

---

worden. 1) Der erſte landſchaftliche Kredit-Verein für **Schleſien**, durch die Kabinetsordre vom 29 Auguſt 1769, veranlaßt, iſt vom 15 Julius 1770. Darauf folgte 2) der Verein der Ritterſchaft in der **Chur-** und **Neumark Bradenburg** 14 Juni 1777 3) in **Pommern** 13 März 1781. 4) in **Weſtpreuſſen** 19 April 1787 5) in **Oſtpreuſſen** 16 Februar 1788 6) im Großherzogthum **Poſen** 15 Dezember 1821. In den übrigen Provinzen ſind Kredit-Vereine noch nicht errichtet worden. Außer den Preuſſichen Staaten beſtehen Kredit-Vereine 1) im Fürſtenthum **Braunſchweig-Lüneburg** ſeit 1791 verbunden mit einem Tilgungsfond der Pfandbriefe; 2) in den Herzogthümern **Schleßwig** und **Holſtein** nach den Patenten vom 23 Oktober 1781 und 5 auch 15 Dezember 1804. 3) in **Eſth-** und **Liefland**; 4) in dem Großherzogthum **Mecklenburg**. In **Hamburg** beſteht ſeit 1782 eine Anſtalt zur Sammlung von Kapitalien fur Privatperſonen, welche keine mit Pfandbriefen belegte Güter beſitzen, theils zur Tilgung von Privatſchulden theils zum Ankauf liegender Güter. **Krünitz** Encyclop. Th. 109. S. 389 voce Pfandbrief. Die Geſetze und Statuten der Kredit-Vereine in **Preußen** hat geſammelt **Rabe**, Darſtellung des Weſens der Pfandbriefe in den Königl. Preuß. Staaten. Halle und Berlin 1818 2 Theile 8. Der neueſte Kredit-Verein von **Poſen** iſt ſpäter errichtet worden.

ganze Geſchäftsführung ſolcher Vereine iſt ſehr einfach, auch verändern ſie nichts an dem natürlichen Verhältniß zwiſchen Gläubiger und Schuldner, beſonders in Rückſicht des wichtigen Umſtands, daß jeder Gläubiger alle Jahre die Zinſen ſeines Kapitals richtig und nach geſchehener Aufkündigung, das Kapital ſelbſt bezahlt erhält, ohne ſich dem Zufall, wie bald oder ſpät er die Zinſen erhalte, oder wenn er das Kapital ſelbſt braucht, der Gefahr des wandelbaren Curſes unaufkündbarer Kreditpapiere, vorzüglich ſolcher, von welchen die Zinſen dem Gläubiger nicht alle Jahre bezahlt werden, zu unterwerfen; endlich ſind ſolche Kredit-Vereine nicht mit einer auf viele Millionen ſteigenden Verwaltung von den, in Kapitalien verwandelten und als Kapitalien viele Jahre lang in ſteter Progreſſion ſteigenden Zinſen verbunden. Ein Kredit-Verein, der in reiner Geſtalt nach dem Muſter des Schleſiſchen oder Poſener Kredit-Vereins gebildet iſt, würde auch in Baiern ſo wohlthätig, wie in Preußen ſeyn; er iſt für die Gutsbeſitzer in Baiern nothwendig, und wir können aus guter Quelle verſichern, daß der Vorſchlag eines ſolchen Kredit-Vereins*) in kurzer Zeit erſcheinen wird.

Allein von einem ſolchen Kredit-Vereine iſt der-

*) Dem Vernehmen nach aus der Feder des im Fache der National-Oekonomie und Staatswirthſchaft bekannten claſſiſchen Schriftſtellers und erfahrnen Geſchäftsmanns Herrn Grafen von Soden.

jenige, welchen der Herr Präſident Frhr. v. Aretin vorgeſchlagen hat*), weſentlich verſchieden. Nach dem Plane, ſo weit er bisher zur Kenntniß des Publikums kam, (durch das Circular-Beilage A.) ſollen 1) alle Kapitalien auf fünfzig Jahre unaufkündbar ſeyn: 2) die Schuldner ſollen außer der Proviſion von ſechs Prozent, die ſie nur ein für allemal bei Empfang des Anleihens zahlen, fünfzig Jahre lang nicht mehr als vier Prozent Intereſſen jährlich entrichten: 3) dann aber, nach fünfzig Jahren, von der ganzen Schuld frey ſeyn. Dieſes iſt das Weſentliche des Plans, worauf es allein ankommt, weßwegen hier andere Nebenbeſtimmungen übergangen werden. — Wie mit 6 Prozent Proviſion, wenn auch der Kredit-Verein dieſe Proviſion ganz erhält, und mit 4 Prozent Intereſſen, der Kredit-Verein in fünfzig Jahren die Kapitalien ſamt 5 Prozent Intereſſen und Prämien von 500,000 fl. zahlen könne und wolle, darüber iſt noch der Schleier des Geheimniſſes geworfen, den der Hr. Verfaſſer bisher nur zum Theil, doch genug gelüftet hat, um es zu durchſchauen; denn in den vorläufigen Mittheilungen wird von den Summen geſprochen, welche aus den eingehenden Zinſen gewonnen werden können; wenn man

*) Ueber die Errichtung eines Kredit-Vereins für das Königreich Baiern. Vorläufige Mittheilungen von Chr. Frhr. v. Aretin. München 1823.

dieſe in verzinsliche Kapitale verwandelt; und da die Zinſen, welche die Schuldner jährlich mit 4 Prozent an den Verein bezahlen, von dem Verein nicht zu gleicher Zeit alle Jahre den Gläubigern bezahlt, davon noch circa 60 Prozent Prämien ausgeſetzt, und verzinsliche Kapitale angelegt werden können, ſo liegt es klar vor Augen, daß es nicht im Plane liegen kann, den Gläubigern alle Jahre die Zinſen zu bezahlen, ſondern daß der Plan darauf berechnet ſeyn muß; die Zinſen, welche Schuldner an den Verein zahlen, als verzinsliche Kapitalien anzulegen; dann durch einen Zeitraum von fünfzig Jahren alle Jahre eine beſtimmte Summe der Kapitalien nebſt den davon bis zur Tilgung verfallenen Zinſen, und auf dieſe Art am Ende in fünfzig Jahren alle Kapitalien zu tilgen. Dieſes wird aber nicht anders möglich ſeyn, als wenn die Kapitalien in Looſe verwandelt werden, und nach einem im Voraus berechneten und beſtimmten Verlooſungsplane alle Jahre eine beſtimmte Zahl von Looſen aus dem Glücksrade gehoben wird, welche dann das Kapital nebſt den bis zur Ziehung verfallenen Zinſen, man mag dieſe Zinſen oder Prämien nennen, zurück erhalten, und womit noch zum Reitze des Publikums, mehrere höhere Prämien, die als reine Gewinnſte zu betrachten ſind, verbunden werden. — Dieſer Plan, vielleicht und höchſtwahrſcheinlich der einzig denkbare, welcher, wie die Kredit-Vereine in Preußen beweiſen, gar nicht zum Weſen eines

Kredit-Vereins gehört, und dabei nur als eine Nebenſache anzuſehen iſt, beſtünde demnach in der Uebertragung des Oeſterreichiſch-Rothſchildiſchen Anleihens der Hundertgulden-Looſe vom Jahre 1820 oder des Badiſch-Golliſchen Anleihens von fünfzig Gulden-Looſen auf den Kredit-Verein der Baieriſchen Gutsbeſitzer.

An der Richtigkeit der Berechnung ſelbſt möchte nicht zu zweifeln ſeyn. Sie iſt eine Rechnungsaufgabe, welche nur darin beſteht, wie hoch ſich die Summe beläuft, wenn von den jährlichen Zinſen, welche die Gutsbeſitzer bezahlen, alle Jahre nur ein Theil zur Zahlung eines Theils des Anleihens ſamt Zinſen und Prämien verwendet, und der übrige Theil in verzinsliche Kapitalien verwendet wird, und wie dieſe Summe hinreicht, um planmäßig in fünfzig Jahren alle bei Entſtehung dieſes Anleihens übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie iſt ſogar, nachdem ſchon zwei ſolche Lotterieanleihen mit detaillirten Berechnungen und Planen vorliegen, eine ſehr leichte Rechnungsaufgabe. Alſo wird die Berechnung als richtig vorausgeſetzt, um ſo mehr, als Fehler in derſelben verbeſſert werden können, und über die Annehmbarkeit und Ausführbarkeit des Plans ſelbſt nicht entſcheiden.

Ob das Oeſterreichiſch-Rothſchildiſche oder Badiſch-Golliſche mit einer Lotterie verbundene Anleihen auf einen Privat-Verein mehrerer Gutsbeſitzer anwendbar ſey? darauf

allein ſcheint es anzukommen, und von dieſer Seite dringen gegen die Ausführbarkeit dieſer Idee ſo viele wichtige Bedenken ſich hervor, daß wir nicht unterlaſſen können, ſie öffentlich vorzulegen, da der Gegenſtand öffentlich zur Sprache gebracht, und an ſich eine öffentliche Angelegenheit iſt.

I. Daß ein ſolcher Tilgungsplan, (denn wir wiederholen, daß nicht ein Kredit-Verein wie der Poſener, ſondern nur der mit einem Vereine verwebte Tilgungsplan hier in Frage ſteht) vermittelſt einer Lotterie in einem Kredit-Vereine nicht weſentlich ſey, haben wir ſchon bemerkt, und wird durch die in Preußen beſtehenden Kredit-Vereine bewieſen. Ob nicht das Weſentliche Schaden leide, wenn ihm fremdartige Nebenſachen beigemiſcht oder vielleicht dieſe zur Weſenheit gemacht werden, das möchte reife Erwägung verdienen. Wir wiſſen zwar, daß mit dem Kredit-Vereine in Poſen der Plan vorgelegt wurde, wie ein Gutsbeſitzer, wenn er jährlich, und zwar in halbjährigen Terminen ein Prozent an Intereſſe mehr bezahlt, in 41 Jahren von dem Kapital frei werde; allein das hat mit dem für Baiern projectirten Vereine nichts gemein; indem 1) bei dem Poſener Vereine jeder Gläubiger die gewöhnlichen Zinſen alle Jahre richtig bezahlt erhält, welche der Gläubiger nach dem v. Aretiniſchen Vereine ſo lange, und zwar mit der Ungewißheit auf eine bis 50 Jahre dauernde Zeit, entbehren muß, bis ſein Loos aus dem Glücksrade

gezogen wird; 2) der Poſener Verein, eben deßwegen, weil von ſeinen Pfandbriefen die Zinſen alle Jahre richtig fließen, in ſeinen Pfandbriefen ſelbſt das Mittel hat, den Tilgungsfond verzinslich anzulegen oder damit andere verzinsliche Papiere einzulöſen, wogegen der v. Aretiniſche Verein erſt ſehen muß, wo er für den Tilgungsfond vorhandene Summen verzinslich anlegen könne, und ſein Bankerott entſchieden wäre, wenn er ſeine Fonds auf Einlöſung ſeiner eigenen Kreditpapiere oder Pfandbriefe verwenden wollte, weil von denſelben die Zinſen nicht alle Jahre fließen, er alſo die Zwiſchenzinſen von dieſen Zinſen entbehren müßte, welche einzig und allein den Fond bilden, woraus er ſeine Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stand iſt; 3) bei dem Poſener Verein iſt es dem freien Willen der einzelnen Gutsbeſitzer überlaſſen, ob ſie den Tilgungsplan benutzen wollen oder nicht, *) ſie müſſen aber alsdann

*) Dieſen Irrthum hat der Verfaſſer dahin berichtiget, daß nach dem Poſener-Vereine der Schuldner zu der planmäßigen Tilgung verbunden und deßwegen jener Verein ſelbſt nur auf 41 Jahre eingegangen iſt. Allein dieſes hat bei gegenwärtiger Prüfung keinen weſentlichen Einfluß, und alle gegen den Tilgungsplan durch 50jährige Ausſpielung mit inzwiſchen fixirter Zahlung der Zinſen an die Gläubiger aufgeſtellten Gründe, bleiben in ihrer vollen Kraft. Uebrigens iſt es noch eine große Frage, ob jener Zwang zur ſucceſſiven Tilgung und die Beſchränkung des Kredit-Vereins auf 41 Jahre zweckmäßig und nützlich ſey. Im Weſen eines

in 2 ſechsmonatlichen Terminen ein Prozent mehr, als der Gläubiger erhält, als Tilgunsfond bezahlen; dagegen iſt in dem v. Aretiniſchen Verein die Tilgung des Kapitals ein Hauptbeſtandtheil des Vereins ſelbſt, der Schuldner zahlt kein Prozent mehr, ſondern nur vier Prozent, der Verein aber ſoll in 50 Jahren alle Kapitalien mit fünf Prozent Intereſſen nebſt Prämien den Gläubigern bezahlen, und ſich die Mittel dazu durch Benützung der Zwiſchenzinſen verſchaffen. — Alſo läßt ſich vom Poſener Verein auf den v. Aretiniſchen Verein und deſſen Ausführbarkeit kein Schluß ziehen.

II. Das Oeſterreichiſche-Rothſchildiſche oder Badniſch-Golliſche Lotterie-Anleihen ſind eigentlich das Vorbild des v. Aretiniſchen Kredit-Vereins. Von dieſer Seite müſſen wir bedauern, daß Hr. v. Aretin die Unterhandlung nicht zuerſt im Stillen mit den Kapitaliſten angefangen und ſich verſichert hat, daß er Kapitaliſten finde, welche geneigt ſind, ein Anleihen, deſſen Zinſen nicht jährlich dem Gläubiger bezahlt werden, ſondern ein Anleihen mit einer Lotterie auf fünfzig Jahre hinaus herzugeben, und den Abſatz der dafür geſchaffenen Looſe auf ihre Gefahr zu übernehmen;

Kredit-Vereins liegen beide Beſtimmungen nicht wie die Kredit-Vereine der übrigen Provinzen beweiſen. Der Poſener Kredit-Verein iſt übrigens (ſeit Dezember 1821) noch zu neu, als daß die Erfahrung zeigen konnte, ob jener Zwang nicht mehr ſchade als nütze.

ſondern daß er die Unterhandlung mit den Gutsbeſitzern begonnen, dieſe zu ſeinem Kredit-Verein aufgefordert, den Plan des Vereins der Regierung zur Beſtätigung vorgelegt und im Publikum verbreitet hat, ehe er von deſſen Ausführung durch Herbeiſchaffung des Geldes überzeugt war. Oeſterreich und Baden haben ihre Lotterie-Anleihen vom Jahr 1820 nicht eher im Publikum verbreitet, als bis die Kapitaliſten oder große Handelshäuſer vorher die Plane nach ihrem Intereſſe und nach dem, was ſie ihrem Kaſſeſtand und dem Handelsgeiſt angemeſſen fanden, geprüft, und die Herbeiſchaffung des Anleihens durch Unterzeichnung garantirt hatten. An Beiſtimmung der Gutsbeſitzer war weniger zu zweifeln; denn wer wird nicht ein Kapital, welches er bisher um 5 Prozent verzinſen mußte, gegen geringere Intereſſen um den Spottpreis von 6 Prozent Proviſion als Geſchenk annehmen? als Geſchenk ſagen wir, denn wir dürfen nur die Hausbeſitzer von München mit ihrem Ewiggeld betrachten, um das große Geſchenk des Kapitals zu erblicken, welches ihnen der projektirte Kredit-Verein anbietet. Jetzt müſſen ſie auf ewige Zeiten jährlich 5 Prozent Zinſen von ihren Ewiggeld-Kapitalien unter ſtrengſter Exekution zahlen, und bleiben auch nach hundert oder tauſend Jahren der pünktlichſten Zinszahlung, das Kapital doch noch ſchuldig. Durch den Kredit-Verein erhalten ſie das Geld zur Abzahlung des Ewiggeld-Kapitals um 6 Prozent

Proviſion gegen 4 Prozent Intereſſen, und ſind nach 50 Jahren frei von der ganzen Laſt; ſie gewinnen alſo in den erſten 50 Jahren 44 Prozent an Zinſen, und das Kapital iſt ihnen ſchon im Voraus geſchenkt. Ein Glück ohne Gleichen, ein großmüthiges Geſchenk, zu deſſen Annahme ſich die Schuldner mehr noch als zu des Fürſten Alexander von Hohenlohe weltberühmten Mirakeln hindrängen werden, an deſſen Annahme von Seite der ſchuldenden Gutsbeſitzer alſo ſchon im Voraus nicht zu zweifeln war, wenn ſich Leute finden, welche im Stand und bereit ſind, ſolche Geſchenke auszutheilen. Aber ob Geldinhaber zu finden ſind, welche eine ſo groſſe Summe als der Kredit-Verein in Baiern braucht, unter ſolchen Bedingungen darleihen können und wollen, daran möchte man mit Grund zweifeln dürfen. Stiftungen und Privatperſonen, welche zu ihrer Subſiſtenz alle Jahre der Zinſen bedürfen, können kein Anleihen hergeben, bei welchem der Eingang der Zinſen für einen Zeitraum von fünfzig Jahren vom Spiele des Zufalls abhängt. Das ſpielluſtige Publikum hat ſich genug an den Rothſchildiſchen und Golliſchen Looſen geſpielt, viele Privat- und Handelsleute haben in dieſem Spiele ſchon ihren Untergang gefunden, Baiern hat in der Calamität jenes Spiels viel Geld verloren, und das Geld, welches für ſolche Spiele disponibel war, iſt ſchon in das Oeſterreichiſch-Rothſchildiſche Anleihen verwendet worden. Noch ſind die Wunden zu neu, welche jene Unter-

nehmung den Privaten geſchlagen hat, als daß man hoffen könnte, ſie werde unter der Firma des Baieriſchen Kredit-Vereins Theilnehmer, und für die Looſe Abnehmer finden. Alſo im Stillen, ohne Aufſehen zu erregen, ohne vorher die Regierung einzumiſchen, hätten ſich mehrere baieriſche Güterbeſitzer vereinigen und zuerſt für das Anleihen unter den Bedingungen des Verloſungsplans Gläubiger oder garantirende Hauptunternehmer unter großen Handelshäuſern aufſuchen ſollen, dann hätte ſich alles Uebrige von ſelbſt ergeben. Aber ehe man für die Ausführung von Seite der Gläubiger Gewißheit hatte, war es nicht gut, Aufſehen zu erregen, die Gutsbeſitzer zu allarmiren, oder in ihnen Hoffnungen, die vielleicht nicht erfüllt werden können, zu erwecken, und die Regierung ſelbſt zu einer offiziellen Erklärung über die Genehmigung eines Plans aufzufordern, deſſen Realiſirung von der Hauptſeite her nicht gewiß iſt; denn die Hauptſache des Tilgungsplans iſt nicht die Berechnung über den Betrag der Zwiſchenzinſen und ihre Verwendung innerhalb der fünfzig Jahre, nicht der Nutzen der Gutsbeſitzer, ſondern das Geld und das Auffinden von Kreditoren, welche unter ſolchen Bedingungen einer fünfzigjährigen, auf zwei thätige Menſchenalter hinausreichenden Lotterie, Geld herleihen — können und wollen.

III. Wie ſollte man auch Unternehmer für das Anleihen des projektirten Kredit-Vereins mit ſeinem

fünfzigjährigen Tilgungs- und Verldoſungsplane finden, oder auf Abnehmer der Looſe rechnen können? Die beiden Oeſterreichiſch-Rothſchildiſchen Anleihen, das eine von 1820 mit Looſen zu 100 fl. ohne jährliche Entrichtung der Zinſen, das andere von 1821 mit Looſen zu 250 fl., welche jährlich mit 4 Prozent, wofür auch den Looſen die Zins-Coupons beigefügt ſind, verzinst werden, jenes von 20,800,000 fl. dieſes von 37,800,000 fl., beide mit anſehnlichen Prämien verbunden, werden mittelſt Verlooſung in zwanzig Jahren getilgt, das Badiſch-Golliſche Anleihen wird in dreiundzwanzig Jahren getilgt: wie könnte das neu projektirte Anleihen des Baieriſchen Kredit-Vereins mit ſeiner fünfzigjährigen Verlooſung die Vergleichung mit jenen drei Anleihen aushalten, und es wagen, mit ihnen in Konkurrenz zu treten? Beſonders mit dem zweiten Oeſterreichiſch-Rothſchildiſchen Anleihen v. J. 1821, da von demſelben die Intereſſen mit 4 Prozent jährlich fließen, und daneben noch Prämien im Geſammtbetrag zu 17,621,515 vorkommen, ſo zwar, daß jedes Loos ſchon von der erſten Ziehung an eine Prämie erhält, jedes Loos alſo für weniger als das entgehende fünfte Prozent um die höhern Prämien mitſpielt, die bis 150,000 fl. ſteigen. — Wahrhaft mit dieſem Anleihen kann das projektirte Anleihen des Baieriſchen Kredit-Vereins, da es auf fünfzig Jahre hinaus dauern und der Gläubiger nicht alljährlich die Intereſſen ſeines

Kapitals erhalten ſoll, die Konkurrenz nicht aushalten! Wer doch auf ſolche Unternehmungen ausleihen will, der kann über den Vorzug des zweiten Oeſterreichiſch-Rothſchildiſchen Anleihens von 1821 vor dem projektirten Baieriſchen Kredit-Vereins Anleihen nicht unſchlüſſig ſeyn. Bedenkt man nun, daß ſchon 20,800,000 vom erſten, 37,500,000 vom zweiten Oeſterreichiſchen, und 5,000,000 vom Badiſch Golliſchen Anleihen, und etwa noch 10,000,000 an Baieriſchen verzinslichen Lotterieanleihen, alſo 73,300,000 fl. an ſolchen Anleihen im Kurſe, und daß alle dieſe vortheilhafter ſind, theils wegen ihrer fortlaufenden Verzinſung, theils wegen der kurzen Zeit der Verlooſung, als das projektirte Vereinsanleihen werden kann, ſo iſt mit Gewißheit vorherzuſehen, daß das Letzte wenig oder gar keine Theilnehmer oder Abnehmer der Looſe finden werde.

IV. Klug iſt es, in ſolchen Dingen die Erfahrung und die Handlungsweiſe der Männer vom Fach zu vernehmen. Das Papier iſt gar geduldig, und manches trifft auf dem Papier in Zahlen genau ein, was ſich in der Wirklichkeit anders zeigt, oder nicht ausführen läßt. Der Artilleriſt kann, wenn er von der Kraft der zu einem Kanonenſchuß angewendeten Mittel fortrechnet, auf dem Papier leicht herausrechnen, wie viel Pulver und welche Vorrichtung nothwendig ſey, um eine Kugel von ſechsmal größerem Gewicht auf eine dreimal größere

Entfernung zu bringen; aber bei der berühmten Bombe vor Cadix hat ſich gezeigt, daß das wohl Berechnete in der Wirklichkeit nicht ausführbar ſey. Das Haus Rothſchild hat das erſte Lotterieanleihen v. J. 1820 auf Looſe unternommen, von welchen die Zinſen nicht alljährlich an die Gläubiger bezahlt werden; aber es hat ſich wohl gehütet, das zweite Anleihen v. J. 1821 auf eben dieſe Art zu unternehmen, weil es gewußt und durch das erſte Anleihen erfahren hat, daß nur wenige Menſchen auf längere Zeit die Zinſen entbehren können, und überhaupt Kreditpapiere, von welchen nicht alljährlich die Zinſen richtig fließen, durch die bloße Hoffnung eines künftigen Gewinns ſelbſt bei der kürzeren Zeit von zwanzig Jahren nicht lange auf Abnehmer rechnen können; es hat alſo das zweite Anleihen mit vierprozentigen Zins-Coupons verſehen. Das Schickſal, welches die mit pünktlicher jährlicher Verzinſung nicht verſehenen, und erſt nach einem fünfzigjährigen Verlooſungsplane zahlbaren Staatspapiere des projektirten Baieriſchen Kredit-Vereins treffen würde, läßt ſich im Voraus beſtimmen.

V. Aber ſolche Anleihen ſind in Oeſterreich und Baden zu Stande gekommen; was dort möglich war, muß auch in Baiern geſchehen können! — Allerdings, wie dort, ſo in Baiern; aber eben da berühren wir einen Hauptpunkt, welcher zeigt, daß die Idee der Rothſchildiſchen und Golli-

ſchen oder vielmehr Oeſterreichiſchen und Badiſchen Anleihen auf einen Kredit-Verein der Privat-Gutsbeſitzer in einem Lande nicht angewendet werden kann. Ein Staat, welcher ein ſolches Anleihen macht, hat für deſſen Tilgung ſeine Einnahme, er braucht nicht, dieſe erſt zu ſchaffen und für ihre Verwaltung ein eignes Perſonale zu beſolden; er fragt nur, wie viel er von ſeiner Einnahme zur ſucceſſiven Tilgung alle Jahre auf den Etat ſeiner Ausgaben zu nehmen habe, ſelbſt Zufälle, z. B. Veruntreuungen ſeiner Beamten, die bei großen und weitſchichtigen Verwaltungen kaum zu vermeiden ſind, Ausfälle an etatsmäßigen Einnahmen, ſtören den Tilgungsplan, wegen der vielen und großen, ordentlichen und außerordentlichen Hülfsmittel, die einer Staatsregierung zu Gebot ſtehen, nicht. Ein Privatverein von Gutsbeſitzern, denn er bleibt ein Privatverein, wenn er auch öffentlich beſtätigt iſt, befindet ſich in ganz andern Verhältniſſen. Er hat keine ſtändige Einnahme, er muß ſich dieſe erſt durch die Verwaltung der Zinſen und deren Verwandlung in zinstragende Kapitale erſchaffen, dazu braucht er ein großes Perſonale mit einem bedeutenden Koſtenaufwand, denn wenn man auch nur 12 Millionen als den Kapitalbetrag des Kredit-Vereins anſetzt, ſo ſteigt die mit dem fünfzigjährigen Verlooſungsplane zu verwaltende Maſſe, bis zu einem Kapital von mehr als 20 Millionen Gulden hinauf, die in größern und kleinern Theilen, überdieß in Verbindung

mit der, nach der neueſten Ankündigung auf drei Millionen angeſchlagenen Leihebank, eine Verwaltung und ein Dienſtperſonale fordern, deren Koſten das Jahr wohl 30 bis 50 Tauſend Gulden betragen können; denn ohne gute Bezahlung der Menſchen, die Geld und Papier unter ihrer Verwaltung haben, kann man auf treue Diener keine Rechnung machen; und wenn nun innerhalb der 50 Jahre Kaſſendefekte vorkommen, wenn, was in 50 Jahren wohl möglich iſt, der Kredit-Verein große Summen im Mangel einer Gelegenheit zur ſichern Ausleihung, unfruchtbar liegen laſſen muß, wenn der Zinsfuß auf 3 Prozent herabfällt, wie er für Gutskäufe und ſichere Kapitalien früher ſtand, an manchen Orten noch ſteht, und auch in Baiern, nach einmal hergeſtelltem Kredit und bei hoffentlich längerer Dauer des Friedens, bald ſtehen kann, wenn die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, wie ſie jetzt ſchon kein Kapital mehr höher als zu 4 Prozent annimmt, nach mehreren Jahren nur noch 3 Prozent giebt, wenn andere Unglücksfälle, mißlungene Spekulationen der Leihbank, Unthätigkeit oder Unkenntniß der Direktoren, Verluſt an ausgeliehenen Kapitalien oder deren Zinſen u. dgl., den Verein treffen, den Privat-Verein, dem keines jener Mittel zu Gebot ſteht, welche der Staat in ſeiner Macht hat: was iſt dann das Schickſal des Vereins? Wie kann er bei dieſem Plan erwarten, daß das Publikum zu ſeinen Papieren und auf Erfüllung eines fünfzigjährigen Tilgungsplans Vertrauen habe? Oder

ſoll etwa der Staat ihn garantiren? — kann aber die Regierung ohne Einwilligung der Stände dieſe Garantie übernehmen?

VI. Eine große Verſchiedenheit zwiſchen einem Staate und einem Privat-Vereine von Gutsbeſitzern bei ſolchen Anleihen zeigt ſich auch noch darin, daß das Verhältniß bei dem Staate ganz einfach, bei dem Privat-Vereine hingegen höchſt complizirt iſt. Kontrahirt der Staat ein ſolches Anleihen, ſo iſt Er allein der Debitor, er ſtellt für das Anleihen im Ganzen eine Hauptſchuldverſchreibung aus, und giebt ſo viele Partial-Obligationen dazu, als Looſe für das Anleihen gemacht werden. Kontrahirt der Kredit-Verein ein ſolches Anleihen, ſo iſt er als Verein, Debitor im Verhältniß zu dem Gläubiger, und zugleich Gläubiger im Verhältniß zu den Mitgliedern, welche durch ihn von dem Hauptanleihen einen Theil als Anleihen erhalten haben. Da nun kein Gläubiger den einzelnen Gutsbeſitzern für die Rate des Anleihens, die ſie vom Verein erhalten haben, ſondern dem Verein in ſeiner Geſammtheit kreditirt hat, ſo iſt es einleuchtend, daß jedes Mitglied nicht bloß für das Anleihen, welches ihm aus dem ganzen Anleihen gegeben wurde, alſo nicht bloß für einen Theil, ſondern für die Erfüllung des ganzen Tilgungsplans in der ganzen Dauer von fünfzig Jahren mit dem ganzen Immobiliar-Vermögen, womit es

dem Vereine beigetreten iſt, und zwar in solidum haften müſſe. Dieſe Solidar-Verhaftung auf fünfzig Jahre hinaus iſt zwar eine beruhigende Garantie für die Gläubiger, aber eine große Abſchreckung für die Mitglieder des Vereins, — eine Gefahr, deren Größe ſich gar nicht berechnen läßt, wenn man erwägt, wie viel dazu gehört, die Berechnung, auf deren genaueſter Erfüllung der ganze Tilgungsplan beruht, in wirkliches disponibles Geld zu verwandeln, und wie viele Zufälle darauf ſtörend einwirken können. Je mehr ein Bogen geſpannt wird, deſto mehr ſteigt die Gefahr ſeines Bruchs: und wenn nun, was nach den Bemerkungen Nro. V. innerhalb fünfzig Jahren ſo leicht geſchehen kann, der Bogen bräche? da handelt es ſich nicht um einen Verluſt von Tauſenden, er kann, weil die Berechnung auf dem großen Zuwachs der Zwiſchenzinſen beruht, auf Millionen ſteigen, und dieſe Gefahr müſſen die Vereinsmitglieder fünfzig Jahre lang tragen. Man ſagt zwar, ſie hafteten nur in subsidium, denn principaliter müßte dafür der Direktor haften. — Der Direktor! wie viele unter den Gutsbeſitzern werden ein zur Deckung des möglichen Defizit hinreichendes Vermögen beſitzen, und wie viele von jenen ſo reichen Gutsbeſitzern werden die Laſt eines mit ſolcher Haftung verbundenen Direktoriums übernehmen? Und dann, wer haftet für jene Ereigniſſe, welche dem Direktor nicht zur Schuld beigemeſſen werden können, ſondern mehr dem Zufall

oder unabwendbaren Umſtänden der Zeit im Verlaufe von fünfzig Jahren zuzuſchreiben ſind: doch wohl nicht der ſchuldloſe Direktor, ſondern nur die Mitglieder des Vereins? Endlich wer haftet, wenn ſich die Schuld des Direktors erſt viele Jahre nach ſeinem Tode offenbaret, und ſeine Güter inzwiſchen an dritte Beſitzer gekommen ſind?

VII. Noch eine Bemerkung müſſen wir beiſetzen, welche uns gegen die Uebertragbarkeit des Rothſchildiſchen und Golliſchen Lotterie-Tilgungsplans, auf einen Kredit-Verein der Gutsbeſitzer, zu ſprechen ſcheint. Ein ſolcher Verein muß mit ſeinem Anleihen und deſſen Tilgung ſchon in der Entſtehung ein in ſich abgeſchloſſenes Ganze ſeyn, welches keine Veränderung, keine Mehrung oder Minderung zuläßt. Das Anleihen muß ſeinem Betrage nach im Ganzen auf einmal gegeben, ſogleich unter die darauf unterzeichneten Mitglieder vertheilt, und nicht nur der Betrag, den jedes Mitglied von dem Anleihen erhält, ſondern auch deſſen Solidar-Haftung für den ganzen Tilgungsplan in das Hypotheken-Buch eingetragen werden. Auf fünfzig Jahre iſt der Kredit jedes einzelnen Vereins-Mitglieds ſuſpendirt, und in dem Kredit-Vereine conſolidirt oder untergegangen. Dieſe unveränderliche Geſchloſſenheit, welche fünfzig Jahre lang als Reallaſt auf jedem im Verein ſtehenden Gute haftet, iſt mit den Verhältniſſen des Privatlebens, ihrer ſteten Veränderlichkeit wegen, nicht vereinbar. Viele Gutsbeſitzer

bedürfen nicht eben eines Anleihens von 10,000 fl., auch nicht eines Anleihens auf lange Zeit, oder nicht eben in der Zeit, wo jener geſchloſſene Verein zu Stande kommt; wo fänden dieſe eine Hülfe in künftiger Zeit? Auf keinen Fall kann alſo der Kredit-Verein des Frhr. v. Aretin der einzige ſeyn, der in Baiern beſtünde, und es müßte neben ihm noch ein, ganz nach den in Preußen beſtehenden Vereinen eingerichteter, durch keinen geſchraubten und bedenklichen Tilgungsplan getrübter, Kredit-Verein errichtet werden, wie wirklich die Abgeordneten v. Heynitz, v. Cloſen und v. Utzſchneider bei der Ständeverſammlung im Jahr 1822, nur von Errichtung ſolcher Kredit-Vereine geſprochen haben.

VIII. Eine Leihebank von 3 Millionen ſoll mit dem v. Aretiniſchen Kredit-Vereine verbunden werden! Hat man vergeſſen, welche wichtige Bemerkungen bei eben dieſer Ständeverſammlung gegen alle ſolche Banken vorgebracht wurden, und mit welcher großen Majorität ſie, die Banken in den vereinigten Staaten von Nordamerika als abſchreckende Beweiſe anführend, von der Schädlichkeit aller ſolcher Banken überzeugt, ſogar der Errichtung einer baieriſchen Nationalbank, ihre Einwilligung verſagt hat? Wie könnte die Regierung die größern Gutsbeſitzer unter der neuen Firma des baieriſchen Kredit-Vereins zu Errichtung einer ſolchen Bank ermächtigen? Und was wäre davon die Folge? — Sie müßte, ihres Vortheils wegen, ſich in Handels-

Spekulationen einlaſſen, ihre Fonds benützen, um den Kurs ihrer eignen Kreditpapiere zu beherrſchen, und eben des Wuchers oder der Agiotage ſich ſchuldig machen, welche der Aufſatz in der allgemeinen Zeitung den Geldhändlern zum Vorwurf macht.

IX. Ueberhaupt ſcheint noch die Frage eine beſondere und ſehr reife Erwägung zu verdienen, ob es räthlich ſey, das Lotterieſpiel mit Kreditpapieren auf den Privatkredit und auf den Privatverkehr zu erſtrecken, und den ſtillen ruhigen Gang zu ſtören, der bisher auch bei Kredit-Vereinen im Kreditweſen geherrſcht hat? Wohl befanden ſich bisher die Privaten, welche Geld aufzunehmen oder auszuleihen hatten, dabei, daß ſie es gegen hinreichende Sicherheit, wozu das Hypothekengeſetz für Baiern nunmehr den Grund gelegt hat, erhalten oder verzinslich anlegen konnten, daß die Schuldner bei richtiger Zahlung der Zinſen mit Aufkündigung der Kapitalien nicht beläſtiget oder wenigſtens in Stand geſetzt wurden, einen neuen Gläubiger zu finden, daß die Gläubiger ihre Zinſen richtig erhielten, und ſelbſt das Kapital, wenn ſie es brauchten, zurückerhalten konnten, ohne die Gefahr des zufälligen oft künſtlich geſchaffenen Kurſe zu tragen. Könnte man wohl ohne vielfachen Schaden dieſes natürliche, überall herrſchende Verhältniß durch Einmiſchung eines künſtlichen, auf ein fünfzigjähriges Spiel berechneten Tilgungsplans abändern? Was Staaten unter außerordentlichen Umſtänden oder um die Folgen derſelben

zu mindern und die geſtörte Ordnung in den Finanzen alsbald herzuſtellen, mit größern Aufopferungen gethan haben, daß paßt nicht auf Private, auch nicht in einem Vereine, wie wir bisher bewieſen zu haben glauben.

Wir laſſen dem Frhr. v. Aretin das Verdienſt, daß er die Frage von der Anwendbarkeit der mit einer Lotterie verbundenen Staatsanleihen auf einen Verein der Privat-Gutsbeſitzer zur Sprache brachte; wir finden darin den Grund, aus welchem die Baieriſche Regierung ſeinen Plan der Prüfung einer auserwählten Commiſſion unterworfen hat; aber wir glauben, daß der Ausführung des Plans ſehr wichtige Bedenken, und ſelbſt die Beiſpiele der bisher mit beſtem Erfolge in Preußen beſtandenen Kredit-Vereine entgegenſtehen. Wir ſchließen alſo mit der Bemerkung, daß wir einen Kredit-Verein für die größern Gutsbeſitzer in Baiern, rein nach dem Muſter des neueſten Poſener Kredit-Vereins *), wo nicht für nothwendig, doch gewiß für ſehr nützlich halten, daß aber der Plan des Frhrn. v. Aretin im Weſentlichen von einem ſolchen Vereine verſchieden iſt, und in einem, nach

*) Mit Zulaſſung der ſucceſſiven Tilgung aber ohne Zwang, und mit Geſtattung daß der Gutsbeſitzer dieſelbe entweder einige Jahre einſtellen oder auch, was beſonders bei Beſitzveränderung ſehr weſentlich iſt, ganz aufgeben und die Abſchreibung der bisher planmäßig getilgten Summe verlangen könne.

dem Rothſchildiſchen und Golliſchen Lotterieanleihen vom Jahre 1820 gebildeten Tilgungsplane beſteht, den wir nicht für angemeſſen und ausführbar, ſondern für ſehr bedenklich anſehen, daher, wenn auch dieſer Tilgungsplan den Beifall weder von Seite der Regierung noch von Seite der Gutsbeſitzer in Baiern erhält, die Errichtung eines ächten und dem Privatverkehr angemeſſenen Kredit-Vereins keinen Anſtand finden kann.

C. L. S.

Schließliche Bemerkungen über den Kredit-Verein der Baieriſchen Gutsbeſitzer, nach dem Plan des Herrn Präſidenten Fhr. von Aretin.

Nun iſt das dritte Cirkular mit der Aufforderung zur definitiven Subſcription für den Kredit-Verein am 16ten Juni 1823 erſchienen, und das Geheimniß, welches die Vorläufigen Mittheilungen über den Plan noch geworfen hatten, entſchleiert. Der Plan beruht, wie wir in den vorläufigen Bemerkungen vorhergeſagt haben, in der Anwendung des Oeſterreichiſch-Rothſchildiſchen und des Badiſch-Golliſchen Lotterie-Anlehens, auf dem Privat-Verein mehrerer baieriſchen Guts-Beſitzer, mit unverzinslichen Looſen zu 100 fl., und einer auf fünfzig Jahre hinaus ſich erſtreckenden Ausſpielung dieſer Looſe, welche bei dem Oeſterreichiſchen Anlehen auf zwanzig Jahre, bei dem Badiſchen aber auf dreiundzwanzig Jahre feſtgeſetzt iſt.

Der Plan iſt berechnet auf die Totalſumme von 17,500,000 fl. wofür 175,000 Looſe, das Stück zu 100 fl. au Porteur, unter dem Namen Pfandbriefe in Umlauf geſetzt werden. Die Zinſen von dieſen

Looſen werden an die Gläubiger nicht alljährlich bezahlt, ſondern alle Jahre wird eine beſtimmte Zahl von Looſen; wie bei den Rothſchildiſchen und Golliſchen, aus dem Glücksrade gezogen, welche dann die Zahlung des Kapitals ſammt den bis zur Ziehung verfallenen Zinſen, dieſe zu 5 Prozent gerechnet, erhalten, womit noch eine große Anzahl von Prämien verbunden iſt. Die Verlooſung iſt auf fünfzig nacheinander folgende Jahre berechnet, doch ſind die Pfandbriefe von Seiten des Inhabers nach fünf Jahren aufkündbar, und der Inhaber erhält alsdann das Capital nebſt den bis dahin verfallenen Zinſen zu 5 Prozent zurück, wogegen ſein Anſpruch auf einen Gewinn (Prämie) erliſcht.

Von jenen 17,500,000 fl. ſind für die Guts-Beſitzer nur 12,000,000 fl. beſtimmt; 4,200,000 fl. ſollen einer mit dem Kredit-Vereine zu errichtenden Leihbank übergeben, 1,300,000 aber für die Koſten der Ausfertigung und Emmiſſion, der erſten Einrichtung, des Regiefonds, des anzukaufenden Gebäudes u. d. m. verwendet werden.

Die Guts-Beſitzer haben von dem Gelde, welches ſie aus der Vereinskaſſe gegen die erſte und die Hälfte des Gutswerthes nicht überſteigende Hypotheke baar erhalten, 6 Prozent Proviſion, dann alljährlich 4 Prozent Zinſen in zwey halbjährigen Terminen zu erlegen. Dafür verbindet ſich der Verein, ihre Capitalien ſpäteſtens nach dem 50ten Jahre,

wahrſcheinlich aber noch früher zu tilgen, ſo daß alle Capitalien in Anſehung der ſchuldenden Guts-Beſitzer, ohne Capital-Heimzahlung von ihrer Seite, mit Ablauf des 50ten Jahres von ſelbſt erlöſchen. Nach dem Maß und Verhältniß der jährlich geleiſteten Verbindlichkeit, (Zahlung der 4 Prozent Zinſen) ſoll noch im Laufe der 50 Jahre die Hypothek gemindert und abgeſchrieben werden. Doch ſteht es dem Guts-Beſitzer frei, die Heimzahlung früher ſelbſt zu bewirken.

Die Ausführung dieſes Planes fordert eine fortwährende Capitaliſirung der Zinſen und Zins-Zinſen, damit aus der Vereins-Caſſe von den 4 Prozent, welche die Schuldner dem Vereine bezahlen, und von dem Ertrag der Operationen der Bank, alle Capitalien nebſt Zinſen zu 5 Prozent und Prämien, nach dem fünfzigjährigen Verlooſungs-Plane, an die Gläubiger bezahlt werden können. Dieſe Ausführung iſt geſichert durch die mit dem Kredit-Vereine zugleich zu errichtende priviligirte Leihbank, welche den Plan auszuführen hat, jedoch (nach Num. VII des Cirkulars) für ſich ſelbſt haftet, denn der Verein und deſſen Mitglieder haften nicht dafür. Dieſe Leihbank hat kein anderes Geſchäft, als von ihrem Fond fortwährend 4 Prozent Zinſen zu erzielen; ſie ſoll von inländiſchen ſoliden Handlungshäuſern unter Aufſicht eines königl. Kommiſſäres und eines Ausſchuſſes von Kredit-Vereins-Mitgliedern geleitet

werden, und keine Handels-Spekulationen, ſondern nur ſolche Handels-Operationen unternehmen, welche durch Hypothek oder Depot gedeckt ſind. Die Leihbank wird alſo nicht durch Hypothek und Solidar Haftung der Vereins-Mitglieder, ſondern, auſſer der innern Garantie, durch die angeführte Aufſicht, die öffentliche halbjährige Rechnungsablage und den Inhalt der Statuten ſelbſt, verbürgt. Für den ſchlimmſten Fall haftet der Reſervfond, auch wird eine ſubſidiäre Haftung von einer Million auf die Dauer des Geſchäftes ausgemittelt.

Für die Ausführung des ganzen Geſchäftes, mit Tilgung der 17,500,000 fl. — nebſt Zinſen und Prämien nach der Verlooſung, in Gemäßheit des auf 50 Jahre berechneten Verlooſungsplanes, haften die Mitglieder des Vereins, Einzeln oder in Geſammtheit, nicht. Sie haften nur für die richtige Zahlung der 4 Prozent Zinſen in den beſtimmten halbjährigen Terminen; und zwar jedes Gut pro quantitate debiti, ſodann in Geſammtheit zu Deckung eines Zinſenausfalles, dieſes aber nur tributariſch, ſo daß kein Einzelner angegriffen werden darf, ſondern daß alle pro rata kontribuiren.

Darin beſteht nun das Weſentliche des ganzen Planes zu einem Vereine der baieriſchen Gutsbeſitzer, und nunmehr kann Jeder über dieſe große Nationalſache ein gründliches Urtheil fällen. Von allen jenen Gründen, aus welchen in den vorläufigen Bemerkungen

die Unanwendbarkeit der Rothſchildiſchen oder Golliſchen Staats-Lotterie Anlehen auf einen Privat-Kredit-Verein gezeigt würde, findet man durch dieſes dritte Cirkular keinen entkräftet; vielmehr erregt es neue wichtige Bedenken, welche, fern von der Anmaßung, über dieſen großen Gegenſtand abſprechen zu wollen, der Prüfung und Würdigung anderer Sachkundigen vorgelegt werden.

I. Das erſte Bedenken iſt, daß dieſer Verein weder das, was man unter einem Kredit-Vereine der Gutsbeſitzer verſteht, zu ſeyn, noch das, was die Regierung und die Nation von ihm fordern muß, zu leiſten ſcheint. Es iſt mehr eine octroyrte oder geſchloſſene Geſellſchaft einiger Gutsbeſitzer, als ein wahrer Kredit-Verein der Gutsbeſitzer eines Landes. — Ein wahrer Kredit-Verein, wenn er auch auf die größeren Gutsbeſitzer beſchränkt, und dazu (nach dem Plane) ein Güterwerth von 20,000 fl. erfordert wird, darf keinen Gutsbeſitzer ausſchließen, der einen ſolchen Güterwerth nachweiſet. Er darf alſo auf eine beſtimmte Summe von Anlehen, wie hier von 12 Millionen, nicht beſchränkt ſeyn; denn die Größe der Schulden oder der Betrag der Pfandbriefe muß ſich nach den Bedürfniſſen der Gutsbeſitzer richten, nach denen er größer oder kleiner ſeyn, ſteigen oder fallen kann. Er darf nicht der einzige Geldmäckler für ſeine Mitglieder ſeyn, und ihnen den Kredit verſchließen wollen, welchen ein Gutsbeſitzer

bei anderen Perſonen, übrigens gegen Pfandbriefe findet. Er darf die gewöhnlichen, und der Natur des Darleihe-Vertrages angemeſſenen Bedingungen durch jährliche Zahlung der Zinſen an den Gläubiger, durch Heimzahlung des Kapitals nach erfolgter Aufkündigung, und durch Beſtellung hypothekariſcher Sicherheit nicht verändern, und jenem einfachen Gange des Privat-Credits und Privat-Verkehrs ein erkünſteltes, und, wie man es immer verkleiden mag, gewagtes Lotteriespiel der Heimzahlung, mit bis dahin fiſtirter Zinszahlung nicht ſubſtituiren. — Von allem dem enthält der projektirte Verein das Gegentheil. Er iſt alſo kein Kredit-Verein der baieriſchen Gutsbeſitzer, ſondern eine geſchloſſene Geſellſchaft einiger Gutsbeſitzer im Geſammt-Betrag von 24 Millionen Güterwerth. — Was ſind auch die 12 Millionen Gulden im Verhältniß zu dem wahrſcheinlichen Bedarf der baieriſchen Gutsbeſitzer, wenn ein wahrer Kredit-Verein zu Stand kommt? Die Reſidenzſtadt München allein hat einen Werth von 32 Millionen Gulden an abgeſchätzten Gebäuden und Grundſtücken, worauf bloß an Ewiggeld 3 Millionen Gulden haften. An Schleſiſchen Pfandbriefen waren ſchon 1806 nicht weniger als 24 Millionen Thaler oder 42 Millionen Gulden im Umlauf. Vergleicht man Baiern und Schleſien, ſo darf man nach allen Umſtänden wenigſtens das Doppelte mit 84 Million. Gulden als den wahrſcheinlichen Betrag der Pfandbriefe für Baiern annehmen. Jene

geſchloſſene Geſellſchaft mit ihren 12 Millionen Gulden, ſteht alſo zu einem wahren Kredit-Vereine beiläufig in demſelben Verhältniß, wie die Verbindung der Bierbrauer zur Unterſtützung bei Brandſchaden eines Brauhauſes, zu der eigentlichen Brand-Aſſekuranz. — Was entſteht nun, um eine große Frage an diejenigen zu ſtellen, welche bei großen National-Angelegenheiten auch das Beſte der ganzen Nation erwägen müſſen, was entſteht daraus, wenn von den mit 200 Millionen Güterwerth vorhandenen Gutsbeſitzern, nicht mehr als 24 Millionen durch einen, große Begünſtigungen anſprechenden Verein gedeckt, die übrigen 176 Millionen aber davon ausgeſchloſſen, und die Unwiſſenden durch die Meinung getäuſcht ſind, das Königreich Baiern beſitze nun in jener geſchloſſenen Geſellſchaft, den von den Ständen gewünſchten und von dem Könige zugeſicherten Kredit-Verein?

II. Daran reiht ſich das zweite Bedenken, die privilegirte Leihbank. Sie ſoll fundirt werden mit 4,200,000 fl. aus dem Anlehen von 17½ Million.; vielleicht fließen ihr auch die 6 Procent Proviſion zu, welche die Gutsbeſitzer von den 12 Millionen Darleihen mit 720,000 fl. baar zahlen oder ſich abziehen laſſen müſſen. Darüber iſt zwar noch nichts Näheres beſtimmt, indeſſen ſcheint es, ſie könnten zur Mehrung des Bankfonds gezogen werden, da Oeſtreich bei dem Rothſchildiſchen Anlehen mit Einſchluß aller Emmiſſions-Koſten nur 4 Procent Proviſion, und dieſe nur in Looſen an

die Entrepreneurs bezahlt hat, alſo die Proviſion für dieſe wohl aus den 1,300,000 fl. beſtritten werden kann, welche nach dem Plane für die Koſten überhaupt veranſchlagt ſind. Man hätte alſo eine Leihbank mit einem baaren Fond von beinahe 5 Millionen Gulden im Augenblick ihrer Entſtehung. Da ſie beſtimmt iſt, nicht nur dieſen Fond und die davon gewonnenen Zinſen, ſondern auch die von den Gutsbeſitzern halbjährig zu zahlenden Zinſen fortwährend zu kapitaliſiren, und die Zinſen von Zinſen ununterbrochen zu erringen, ſo würden ihre Fonds, auch nach Abrechnung der jährlich nach jeder Verlooſung zu leiſtenden Zahlungen, bald auf mehr als 20 Millionen Gulden ſteigen. Was daraus entſtünde iſt leicht einzuſehen. Ein Geld-Monopol ohne Beiſpiel! — Der geſchloſſenen priviligirten Geſellſchaft von Gutsbeſitzern mit 24 Millionen Güterwerth wären alle Handelshäuſer, alle geldbedürfende Gutsbeſitzer oder Unternehmer von Geſchäften, unterwürfig. Sie könnte, zum Ruin des ganzen Handelsſtandes, alle einträglichen Geſchäfte an ſich reiſſen, alle Curſe beherrſchen, und nach Gefallen Alles um oder neben ſich unterdrüken. Selbſt ihre Erhaltung nöthigte ſie zu allen erdenklichen Handels- und Geld-Negozen; denn ſie könnte in ihren eigenen Pfandbriefen, ausgenommen tief unter dem Nennwerth, nicht ſpekuliren, weil von dieſen die Zinſen nicht alljährlich den Gläubigern bezahlt werden, der Kredit-Verein alſo dieſe nicht capitaliſiren könnte, und ſein Beſtand von dieſer fortwährenden Capitaliſirung abhängt. Als

privilegirte Leihbank müßte ſie Wechſel ausſtellen oder Bankzettel ausgeben, ihre Handelsverbindungen auf alle große und kleine Handelsplätze erſtrecken können, und auf dieſem Wege würde ſie bald zu einer, dem ganzen Handelsſtande in Baiern fürchterlichen Größe ſteigen. — Dazu alſo ſoll jene geſchloſſene Geſellſchaft, unter dem Namen eines Kredit-Vereins errichtet, von der Regierung beſtätiget und — priviligirt, auch mit Poſt- und Stempelfreiheit begünſtiget werden! Kann man für eine ſolche Leihbank auch nur zum Scheine auf die Kredit-Vereine in Schleſien, in den Marken, in Pommern, in Preuſſen und in Poſen ſich berufen? Iſt alles, was die Baieriſchen Stände mit ſo viel Kraft und Wahrheit gegen alle Banken, während der Verſammlung im Jahre 1822, geſagt haben, und der von ihnen darauf gefaßte Beſchluß, ſchon aus dem Gedächtniß verſchwunden?

III. Das dritte Bedenken iſt der Mangel an hypothekariſcher Sicherheit für die Gläubiger in Anſehung der Pfandbriefe. — Bei allen Kredit-Vereinen iſt eine zweifache Sicherheit und Haftung vorhanden, und ihrem Begriffe nach, nothwendig. Der Gutsbeſitzer als Schuldner haftet für das gegen Pfandbriefe erhaltene Anlehen, und zwar für Capital und Zinſen und leiſtet dafür Sicherheit durch Hypothek auf eine in dem Vereine aufgenommene Realität. Der Gutsbeſitzer als Vereinsmitglied haftet für die vom Vereine

übernommenen Verbindlichkeiten gegen die Pfandbriefgläubiger. Dieſe Haftung kann auf verſchiedene Weiſe beſtimmt werden, als prinzipale oder als ſubſidiäre, als ſolidariſche oder als tributariſche, als Realhaftung, durch Erſtreckung der Hypotheke auf dieſe Verbindlichkeit, oder als Perſonalhaftung, durch eine ohne Hypothek ausgeſprochene Generalbürgſchaft aller Vereinsmitglieder; aber ein Kredit-Verein, bei welchem Niemand für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins haftet; bei welchem die Mitglieder des Vereins von dieſer Haftung förmlich freigeſprochen ſind, iſt nicht denkbar; denn der Verein beſteht aus Mitgliedern. Daß die Mitglieder einer Geſellſchaft (societas, im Gegenſatz einer Korporation, universitas:) für die Verbindlichkeiten haften müſſen, welche die Geſellſchaft übernommen hat, iſt in dem hohen Grade wahr, daß ohne dieſes gar keine Sozietät — alſo hier ein Kredit-Verein ohne vereinte und verbundene Mitglieder vorhanden wäre. — Nun läßt ſich beweiſen, daß in dem projektirten Vereine alle Sicherheit mangelt, und eigentlich ganz im Dunkeln und in Ungewißheit ſchwebt, wer denn eigentlich der Verein ſey. — Die Mitglieder als Schuldner ſtellen zwar nach Num. VIII. des Cirkulars dem Vereine eine Schuldobligation aus, auch iſt darin ein gewiſſes Gut als Hypothek verſchrieben und dieſe wird in das Hypothekenbuch eingetragen, aber wofür iſt die Hypothek beſtellt? — Nicht zur Sicherheit des Kapitals

ſamt Zinſen, ſondern blos für die Vereinsmäßige Zahlung der 4 Procent auf 50 Jahre, nach deren Ablauf aller weitere Anſpruch an den Schuldner und die ganze Schuld und Hypothek, welche überdieß noch im Laufe der 50 Jahre nach Verhältniß der gezahlten 4 Procent gemindert und abgeſchrieben wird, von ſelbſt erloſchen iſt. Da nun 1) der Schuldner dieſe 4 Procent nicht an den Pfandbriefinhaber, ſondern an die Vereinskaſſe zahlt, da 2) dieſe 4 Procent für ſich ſelbſt zur Zahlung des Kapitals und der Interreſſen nicht hinreichen, ſondern dazu eine eigene Operation mittelſt Kapitaliſirung der Zinſen und Ausſpielung der Pfandbriefe nach einem 50 jährigen Plane erfordert wird, und dafür der Schuldner mit dem Hypothekengute nicht haftet, da ſogar 3) in N°. VII. des Cirkulars die Verbindlichkeit der Gutsbeſitzer als Schuldner, auf die richtige Einzahlung der 4 Procent während 50 Jahren, und die Geſammthaftung derſelben als Vereinsmitglieder gleichfalls auf die Einzahlung dieſer 4 Procent ſelbſt, dieſe nur tributariſch, ausdrüklich beſchränkt iſt, ſo liegt es am Tage, daß für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kredit-Vereins, nämlich für die richtige Ausſpielung während der 50 Jahre in den durch den Verlooſungsplan beſtimmten Terminen, und für die richtige Zahlung der Kapitalien, ſammt 5 Procent Zinſen und Prämien an die Pfandbriefsinhaber, Niemand haftet, und dieſe Pfandbriefsinhaber als

Gläubiger für Kapital und Zinſen **keine Hypotheke** haben. — Dieſes wird ſehr anſchaulich, wenn man das Formular einer **Schuldobligation** nach N°. VII. des Cirkulars betrachtet, und ſich die Frage ſtellt, wie dann nun ein ſogenannter **Pfandbrief** lauten ſoll. Bei den **Oeſtreichiſch-Rothſchildiſchen** und **Badiſch-Golliſchen** Lotterieanlehen iſt **jedes Loos** als ein **Theil der Hauptſchuldverſchreibung** — Partialobligation — abgefaßt, bei allen Pfandbriefen in **Schleſien**, in den **Marken**, in **Pommern**, in **Preuſſen** und in **Poſen** iſt das für Kapital und Zinſen verpfändete Gut benannt. — Die ſogenannten Pfandbriefe des **projektirten** Kredit-Vereins, können nicht als **Partialobligationen** ausgefertigt werden, denn die **Hauptſchuldverſchreibung** erſtrekt ſich blos auf Entrichtung von jährlichen 4 Procent während 50 Jahren, und ſchließt die Rükzahlung des Kapitals ſamt 5 Procent Zinſen aus, kein Gläubiger könnte die Ceſſion der Hauptſchuldverſchreibung annehmen, folglich kann auch ein ſogenannter **Pfandbrief** nicht als **Theil einer ſolchen Obligation**, und überhaupt **nicht als ein Pfandbrief**, ſondern nur als eine **Schuldverſchreibung** mit einer **Anweiſung der Leihbank** auf die durch die fünfzigjährige Ziehung zu beſtimmende Heimzahlung des Capitals ſammt den rückſtändigen Zinſen und Prämien gedacht und ausgefertigt werden, und der Namen **Pfandbrief** iſt bei demſelben nichts als

ein Namen ohne alle Realität, denn ſie wären Pfandbriefe — ohne Hypothek! — Man ſollte zwar denken, an Sicherheit ſey hier nicht zu zweifeln, denn dafür iſt ja der Kredit-Verein der Gutsbeſitzer vorhanden; aber man muß, vor der Hand von dem Namen abgeſehen, die Sache in ihrer wahren Geſtalt nach den verſchiedenen dabei vorkommenden Beziehungen und Rechtsgeſchäften betrachten. Was bei dem projektirten Vereine, der Gutsbeſitzer aus der Vereinskaſſe erhält, iſt kein Darlehen, was er dafür jährlich zahlt, iſt kein Zins eines Kapitals; denn nach dem ganzen Plane und nach dem Inhalte der Schuldobligation iſt er blos ſchuldig, fünfzig Jahre lang vier Prozent von dem empfangenen Gelde zu zahlen; das Geſchäft zwiſchen der Vereinskaſſe und dem Gutsbeſitzer iſt alſo der Kauf einer, nach fünfzig Jahren erlöſchenden Rente aus dem dafür verſchriebenen Gute, die in 4 Prozent des empfangenen Preiſes beſteht, alſo eine Realrente, die ſich vom Münchner Ewiggeld dadurch unterſcheidet, daß ſie nach fünfzig Jahren erloſchen iſt. Der Gutsbeſitzer ſteht alſo mit den Pfandbrief-Inhabern in gar keinem Verhältniß, und dieſe haben gegen keinen Gutsbeſitzer ein beſonderes Recht zur Sicherheit ihrer Forderung. Im Verhältniß zu den Pfandbrief-Inhabern hingegen iſt der Verein der eigentliche Schuldner, und das Geſchäft ein Darlehens-Vertrag mit der nach dem Verlooſungsplane bedungenen Rückzahlung des Capitals ſammt Zinſen und Prämien, daher in ſoweit

gemiſcht mit einer Emtio spei. Da nun jene Real-renten, welche die Gutsbeſitzer an die Vereins-Caſſe zahlen, für ſich nicht hinreichen, um die Darlehens-Verbindlichkeiten zu erfüllen, ſondern dieſe von der fortſchreitenden Kapitaliſirung der Zinſen und Zins-Zinſen und von Erhaltung der hierdurch gewonnenen Fonds abhängen, ſo haben die Inhaber der Pfandbriefe dafür keine hinreichende, gewiß aber keine hypothekariſche Sicherheit, und es iſt ſchwer zu begreifen, wie man hier noch von einer Hypothek ſprechen kann, da die Erfüllung des Verlooſungsplanes nicht aus den vierprozentigen Real-renten an ſich, ſondern aus deren Kapitaliſirung geleiſtet werden ſoll, und ſelbſt nach dem Cirkular N°. VII, die Leihbank den Tilgungsplan vorſchriftmäßig ausführen ſoll, welche den Gläubigern durch Hypothek offenbar nicht verſichert iſt. Den evidenteſten Beweiß von dem Allem liefert noch der Umſtand, daß die Mitglieder des Vereins nur für 12 Millionen Renten, innerhalb fünfzig Jahren, jährlich mit 480,000 fl. zahlbar, ihre Güter verpfänden, aber ſchon im Anfang für 17,500,000 fl., alſo um fünf und eine halbe Million mehr, Pfandbriefe ausgegeben werden, folglich ſchon im Anfang, dieſer Mehrbetrag durch Hypothek nicht geſichert iſt.

IV. Dieſes bahnt den Weg zum vierten Bedenken. Fragt man, wer haftet denn für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Kredit-Vereins gegen die Gläubiger oder

Pfandbrief Inhaber? ſo giebt das Cirkular Num. VII zur Antwort: — die Leihbank. — Fragt man weiter, wer haftet für dieſe Leihbank? ſo ſagt das Cirkular in Num. VII. — „ſie haftet für ſich ſelbſt,“ fragt man weiter, haftet dann der Kredit-Verein für dieſe Leihbank, was natürlich und nothwendig ſcheint, da doch die Leihbank dem Kredit-Vereine gehören wird, und jeder Bankunternehmer für ſeine Bank haften muß? ſo erfährt man aus dem Cirkular, daß weder der Verein noch deſſen Mitglieder dafür haften, denn nach Num. VII des Cirkulars beſteht „die Verbindlichkeit und „Haftung der Gutsbeſitzer allein und „ausſchließlich darin, daß ſie die 4 Pro„zent Zinſen jedesmal zur beſtimmten „Zeit pünktlich entrichten;“ für die Leihbank haftet alſo Niemand, für ſie beſteht keine hypothekariſche Sicherheit, und es iſt buchſtäblich wahr, was das Cirkular Num. VII in einer Parentheſe ſagt, die Leihbank haftet für ſich ſelbſt. Wie groß nun dieſe Haftung ſey, läßt ſich ermeſſen, wenn man bedenkt, zu welcher Summe die fortwährend capitaliſirten Zinſen und Zinszinſen bis zu fünfzig Jahren, auch nach Abrechnung der inzwiſchen erfolgenden Verlooſungen und Zahlungen anwachſen müſſen, und beſonders in den letzten zehn Jahren, wo alle Capitalien mit den rückſtändigen vierzig- und mehrjährigen Zinſen mehr als triplirt ſind, und daß dann die Leihbank einen Fond von 30 bis 40

Millionen haben muß, um die Verbindlichkeiten der letzten zehen Jahre zu erfüllen, wornach dann ſelbſt die ſämmtlichen Immobilien der Gutsbeſitzer zu 24 Millionen mit ſolidariſcher Haftung kaum hinreichten für die Leihbank und deren nothwendige Zunahme zu haften. Ob mit dem cathegoriſchen Ausſpruch: Die Leihbank haftet für ſich ſelbſt, die Sache abgethan ſey, daran möchte man wohl zweifeln dürfen; denn wenn untreue Verwalter, Unglücksfälle durch Brand oder Diebſtahl, verunglückte Unternehmungen, Schaden hervorbringen, wenn die vorhandene Baarſchaft nicht um 4 Prozent ſicher untergebracht werden kann, wenn der Diskonto und der Zinsfuß fällt, und die Leihbank ſelbſt, wegen der Menge des bei ihr amaſſirten Geldes, zu deſſen Herabſetzung unwillkührlich beiträgt, wer haftet dann? Die Bank kann nicht ſcheitern, ſagt man, ſie iſt durch ſich ſelbſt garantirt, denn ſie macht nur ſolide und gedeckte Handelsgeſchäfte; allein das haben fürs Erſte alle Banken geſagt, und doch ſind die Meiſten verunglückt; denn hat es fürs Zweite ſeine Gränzen, denn je höher ihre Fonds ſteigen müſſen, deſto weniger iſt ſie im Stand, ſie blos durch ſolche ſolide und gedeckte Geſchäfte zu benutzen. Was bei zwei Millionen ſich thun läßt, das iſt nicht immer bei zwanzig oder dreißig Millionen ausführbar. Und frage man fürs Dritte bei ſoliden Handels-Häuſern nach, wie viel ſie ſchon durch freiwillige oder nothwendige Nachlaß-Vertrage, durch Bankerote, auch bei ſoliden und gedeckten

Handels-Geſchäften verlohren haben,*) und nun denke man noch fürs Vierte an einen — Krieg, und wer möchte vorherſagen, welche Kriege in dem langen Zeitraume von fünfzig Jahren ausbrechen! — Ein Davoust vernichtet mit einem Federzug oder Gewaltſtreich die ganze Leihbank, und mit ihr alle Sicherheit der Gläubiger, die vorzüglich auf der Leihbank beruht, und ſie ſelbſt liefert durch die halbjährige öffentliche Rechenſchaft, welche ſie nach Num. IV des Cirkulars als Bürgſchaft ihrer Solidität ablegen ſoll, dazu dem Feinde die Waffen in die Hand. Ein wahrer Kredit-Verein hat auch bei feindlichen Ueberfällen nichts zu fürchten, wie die neueſten Ereigniſſe im Königreiche Preußen bewieſen haben; aber ein mit einer Leihbank verſchlungener, und von ihr zum Vollzug ſeiner Verbindlichkeiten abhängiger Verein, geht mit der Leihbank zu Grund. — Kurz, die Gutsbeſitzer und der Kredit-Verein haften nicht für das erhaltene Capital, nicht für deſſen Tilgung ſammt Zinſen, nicht für Erfüllung des Verlooſungs-Planes, ſie haften aus-

*) Kennt man doch nicht nur in anderen Staaten, ſondern ſelbſt in Baiern, Fälle und Zeiten, wo Staatspapiere ſchnell von 78 auf 42 Prozent gefallen ſind. Mit dem Begriffe der ſoliden Handelsoperation, wird es im Handel, wo es aufs Gewinnen ankommt, nicht ſo ſtrenge genommen; und was Deckungen helfen, zeigen die neueren Beiſpiele, viele Handelshäuſer ſind mit ihren gedeckten Unternehmungen gefallen.

ſchließend für die 50jährige Entrichtung der vierprozentigen Rente. Alles übrige iſt die Sache nicht des Vereins, denn dieſer beſteht aus den Mitgliedern, welche nach Num. VII des Cirkulars dafür nicht haften, ſondern Sache der Leihbank, welche zwar für ſich ſelbſt haftet, für welche aber nicht der Kredit-Verein, alſo — Niemand haftet. —

V. Hiemit ſteht das fünfte Bedenken in Verbindung. Dem Num. VI des Cirkulars gemäß, ſind alle Pfandbriefe nach Verfluß der erſten fünf Jahre von Seite der Gläubiger halbjährig aufkündbar, und ſie erhalten dann das Kapital ſammt den bis dahin rückſtändigen Zinſen zu 5 Prozent, jedoch ohne Gewinn oder Prämium. — Das iſt nun einladend für die Abnahme der Pfandbriefe, und hebt den großen Zweifel über die Wahrſcheinlichkeit oder Möglichkeit der Ausführung eines ſolchen Planes mit 50 jähriger Verlooſung, von Seite des Abſatzes der Looſe, weil die Mehrzahl der Korporationen und Privaten die jährlichen Zinſen und oft, nach Umſtänden, das Kapital ſelbſt braucht, folglich die Aufkündbarkeit ihren Anſtand hebt, den ſie gehabt hätten, ihr gutes Geld auf die Ungewißheit für Kapital und Zinſen nach den Launen des Glücksrades hinzugeben; aber es iſt verderblich und zerſtörend für den Verein, ja man kann ſagen im Widerſpruche mit der Anlage des Planes im Ganzen. Wenn ihm in den zweiten fünf Jahren von den 17½ Million ſeiner Pfandbriefe auch nur 8 Millionen aufgekündigt werden, ſo muß er dieſe mit

z. B. achtjährigen Zinſen zu 5 Prozent zahlen, dazu braucht er 8,000,000 fl. für Kapital und 4,000,000 fl. für Zinſen, alſo 12,000,000 fl. — Dazu reichen ſeine Fonds weder von der Leihbank, noch von den eingezahlten Renten der Gutsbeſitzer, noch von den errungenen Zinszinſen in 8 Jahren hin. Der ganze Plan iſt alſo zerſtört; er wird Geld um jeden Preis beiſchaffen müſſen, er mag nun entweder um höhere Zinſen und Proviſion ein Anleihen negoziren, oder Pfandbriefe unter dem Nennwerthe umſetzen; in jedem Fall iſt er verlohren, denn ſein ganzes Fundament iſt umgeſtürzt, und er kann ſich von dem Schlage nicht erhohlen, am wenigſten aber den Kampf zweimal beſtehen. Man glaubt vielleicht, der Fall der Aufkündigung werde nicht eintretten. Ich antworte erſtens: daß ein ins große gehender Plan verwerflich iſt, der eine Beſtimmung enthält, welche, wenn ſie eintritt, den ganzen Plan zerſtört; was nicht geſchehen darf, wenn der große Plan ausgeführt werden ſoll, das darf man nicht geſtatten in der blinden Hoffnung, daß es nicht geſchehe, denn was thut man, wenn es doch geſchieht? — zweitens beweiſe ich, daß es geſchehen werde. Fünfzig Jahre einer Ausſpielung, wenn der Gläubiger in der Zwiſchenzeit keine Zinſen erhält, ſind ein langer, ſehr langer, zwei Generationen betragender Zeitraum. Einige Jahre läßt ſich mancher von der Hoffnung einer Prämie blenden, bald verſchwindet die Täuſchung, viele, ja die meiſten Menſchen bedürfen der Zinſen, und alle

werden bald die Leere ihres nur in ferner Hofnung verzinslichen Kapitales fühlen. Dieſe Erfahrung hat man ſchon mit den Rothſchildiſchen Hundert-Gulden-Looſen gemacht, und ihr Curs, den noch immer gewiſſe Reminiszenzen und manche Künſte in einiger Höhe halten, ſteht, ohngeachtet eines auf zwanzig Jahre beſchränkten Verlooſungs-Planes, im vierten Ziehungs-Jahre eben am Pari, die weit vortheilhafteren Rothſchildiſchen verzinsliche Looſe zu 250 fl. ſchwanken ſchon und ein halbes Prozent über oder unter dem Nennwerth, aus Mangel an Nachfrage, Abnehmern und — Geld. Nun denke man ſich die nicht mit laufender Zinszahlung verbundenen projektirten Hundert-Gulden-Looſe — Pfandbriefe! — des Baieriſchen Kredit-Vereins mit ihrer fünfzigjährigen Ausſpielung! Wer mag dafür ſtehen, daß ſie ſich neben ſo vielen anderen, weit vortheilhafteren Staatspapieren, im Curſe auf dem Nennwerthe halten? Fallen ſie und einige Prozente unter denſelben, ſo kommen die Aufkündigungen ſtromweiſe; denn Niemand kann ſagen, wie tief ſie noch fallen, und der Kredit-Verein kann ihren Curs nicht beherrſchen, weil ſein Beſtand von fortſchreitender Kapitaliſirung der Zinszinſen abhängt, er alſo ſeine Fonds nicht in ſeine Pfandbriefe verwenden kann, da von dieſen die Zinſen nicht alljährlich bezahlt werden. *) Mit höchſter

*) Das iſt das ſchlimmſte Zeichen einer ſolchen Anſtalt, wenn ſie in ihren eigenen Papieren nicht ſpekuliren kann,

Wahrſcheinlichkeit kann man vorherſehen, daß, bei der abſchreckenden Länge von fünfzig Jahren, ihr Curs nach fünf Jahren wenigſtens um 5 Prozent unter den Nennwerth fällt, ſpäter wird er unter glücklichen Verhältniſſen ſich nicht über 90 Prozent halten; doch, wenn er auch nicht ſo tief fällt, wenn er nur ſchwankt oder weicht, werden die Aufkündigungen in großer Menge vorkommen, die Fonds der Leihbank ſchwächen oder erſchöpfen, und der ganze Plan wird ſcheitern. — Man beruft ſich auf andere Banken, allein von dieſen gilt auf den vorliegenden Plan kein Schluß. Eine Bank wie die Franzöſiſche kann ihre au Porteur geſtellten Papiere leicht heimzahlen, weil ſie nur Geſchäfte auf 3 Monate macht, ſich alſo in dieſer Zeit rembourſiren kann, und für wenige Monate, gegen leicht und in kurzen Terminen zu realiſirende Deckung, Kredit findet. Aber die Leihbank, die bereit ſeyn ſoll, bis zu 12 und mehr Millionen Pfandbriefe, nach ſechsmonatlicher Aufkündigung, ſammt mehrjährigen Zinſen einzulöſen, und deren Beſtand auf die fortſchreitende Kapitaliſirung der Zinſen beruht, iſt in einer ganz anderen Lage. Ihre Pfandbriefe als eine in 50 Jahren zahlbare Forderung, die mit Abrechnung des Tilgungsfonds beiläufig 3 Prozent Zinſen trägt, ſind keine Deckung für halb-

während andere wahre Kredit-Vereine, namentlich der Poſener, zur Bedingung machen, daß alle disponible Baarſchaft blos zur Einlöſung und Tilgung ihrer Pfandbriefe verwendet werde.

jährig aufkündbare Papiere. Findet ſie auch Kredit gegen Depots, ſo muß ſie dafür wenigſtens 5 Prozent Zinſen zahlen, und darauf iſt ihr Beſtehen nicht berechnet. Die Geſchichte aller Banken hat bewieſen, daß alle, welche ihre Papiere in beſtimmten Aufkündigungs Terminen zu zahlen ſich verbunden haben, und ihre Fonds nur gegen eine höchſt ſichere, aber erſt entfernter und ſpäter zahlbare Deckung verzinslich anlegen konnten, ein trauriges Ende genommen haben, wie in der Baieriſchen Ständeverſammlung vom Jahr 1822 von vielen Rednern (unter andern ſehe man die Verhandlungen der zweiten Kammer Band V S. 12—17) gezeigt wurde. Auch gilt von den Banken in London, Paris, Petersburg, Hamburg u. a. denen ein ſehr ausgebreiteter und lebhafter Handel die Gelegenheit darbietet, ihre Fonds in merkantilen Operationen mit merkantiler Deckung ſchnell und oft umzukehren, kein Schluß auf eine Leihbank in Baiern.

VI. Das ſechste Bedenken iſt dem vorhergehenden nahe verwandt. Nach N°. VIII des Cirkulars ſoll die Hypothek nach dem Maas und Verhältniß der jährlich geleiſteten Verbindlichkeit (Zahlung) in dem Hypotheken-Buch gemindert und abgeſchrieben (gelöſcht) werden, auch dem Gutsbeſitzer frei ſtehen, früher noch die Heimzahlung ganz oder theilweiſe zu bewirken. — Dieſes iſt in dem Poſener Vereine leicht, klar, und ohne allen Schaden des Schuldners und des Vereins möglich; denn der Schuldner zahlt über den laufenden Zins für den Gläubiger, noch 1 Prozent als beſondern

Tilgungsfond, welchen der Verein zum Vortheil des ſchuldenden Mitgliedes verwaltet und kapitaliſirt, ohne dafür eine Art von Riſiko zu übernehmen. Eine beigefügte Berechnung zeigt, wie viel durch das bezahlte 1 Prozent und deſſen fortdauernde Kapitaliſirung in jedem Jahre an der Hauptſchuld, und daß dieſe nach 41 Jahren dadurch ganz getilgt werde. Will nun der Gutsbeſitzer nach 10. 20. oder 30 Jahren den ganzen Schuldreſt auf Einmal bezahlen, ſo ſagt ihm die Berechnung, wie viel daran ſchon getilgt iſt, der Verein kann es ihm abrechnen, und die Zahlung des Reſtes annehmen, weil die Pfandbriefe auch von ſeiner Seite aufkündbar ſind, und er weder für Kapital noch Zinſen ein Riſiko übernommen, alſo auch keinen Schaden hat, wenn der Schuldner das Kapital vor den 41 Jahren heimzahlt. In dem projektirten Vereine iſt alles anders und ungewiß; wie er den Gutsbeſitzern die gezahlten Zinſen (Renten) anrechnen, wieviel er davon als reinen Zins, wie viel als ſucceſſiven Tilgungsfond anſehen wolle, darüber iſt nichts beſtimmt, und er verliert große Summen, wenn er, was der Poſener Kredit-Verein ſeinen Mitgliedern geſtattet, ſeinen verbundenen Gutsbeſitzern einräumen will. Rechnet er die Zinſen zu 3 Prozent und das vierte Prozent als Tilgungsfond *), und läßt er denn von dem Guts-

*) Man kann auch 3⅓ Prozent als Zinſen und ⅔ Prozent als Tilgungsfond betrachten, dadurch wird aber nichts an der Sache, ſondern nur etwas an den Zahlen verändert, und der Verluſt etwa auf 18 Prozent gemindert.

beſitzer, nach Abzug deſſen, was er durch dieſes Prozent ſammt davon erhaltenen Zinſen und Zinszinſen z. B. in 24 Jahren am Kapital getilgt worden, den Schuldreſt auf einmal tilgen, oder eigentlich zu reden, die Realrente noch vor Ablauf der 50 Jahre ablöſen, ſo leidet er einen Verluſt von 27 Prozent. Dieſes kann paradox ſcheinen, und man möchte beim erſten Blicke glauben, der Verein müſſe dabei gewinnen, wenn er ſtatt der ſucceſſiven Zahlung von 4 Prozent auf einmal den Kapitalreſt ſelbſt erhält. Allein der Verluſt läßt ſich durch folgende Berechnung klar beweiſen. Ich nehme an, der Schuldner habe 24 Jahre lang von 100,000 fl. die Zinſen oder vielmehr die Rente mit 4000 fl. jährlich bezahlt, und durch das darin begriffene 1 Prozent Tilgungsfond ſeien ihm, mit Einrechnung aller Zinſeszinſen, der Poſener Berechnung gemäß, am Kapital 39,650 fl. (in runder Zahl 40,000 fl.) abgeſchrieben worden, derſelbe alſo nur noch 60,000 fl. ſchuldig, welche er dem Kredit-Vereine baar bezahlt. — Dadurch verliehrt der Kredit-Verein 1) von den vergangenen 24 Jahren die Zinſen und Zinszinſen der als Tilgungsfond ſucceſſive eingezahlten 24,000 fl. mit 16,000 fl. 2) für die folgenden 26 Jahre a) da der Schuldner nach dem Plane jährlich 4000 fl. zahlen müßte, aber nach getilgter Schuld mit 60,000 fl. nichts mehr zu zahlen hat, und der Verein hievon nur 4 Prozent Zinſen mit 2400 fl. einnimmt, jährlich 1600 fl. folglich in 26 Jahren 42600 fl. b) von dieſen 1600 fl. entgehen ihm die Zinſen und Zinszinſen welche in

26 Jahren 30,360 fl. betragen; er verliehrt alſo an jedem Hunderttauſend der heimzahlten Kapitalien

1) Vom vergangenen .... 16,000 fl.
2) Vom Zukünftigen
a) An weniger Zinſen .... 41,600 „
b) Hievon an Zinszinſen ...... 30,360 „

Summe .. 87,960 fl.

Dafür erhält er nur .... 60,000 „

Alſo iſt ſein reiner Verluſt ...... 27,960 fl.

oder 27 Prozent *). Er kann alſo durch die Tilgung der 12 Millionen, welche die Gutsbeſitzer erhalten haben, 3,240,000 fl. verliehren, und wird ſie verliehren, da die Gutsbeſitzer durch den Gewinn von 27 Prozent zu dieſer Abtragung mächtig aufgefordert werden. — Warum der **Poſener** Kredit-Verein durch dieſe Heimzahlung nichts verliehrt, warum aber bei dem **projektirten** Vereine daraus ein ſo beträchlicher Verluſt entſteht, das gründet ſich auſſer dem, was oben bemerkt wurde, darin, daß in dem **Poſener** Vereine, wie es dem reinen Darlehens-Vertrage gemäß iſt, das Rechts-

*) Geſchieht die Ablöſung nach dem 30ten Jahre, ſo verliehrt er 47 Prozent. Das entſteht aus der jährlichen Abſchreibung und der Ablösbarkeit. Selbſt wenn dem Vereine von den vergangenen Jahren die Zinszinſen bleiben, verliehrt er noch, und zwar wenn die Ablöſung nach dem 24ten Jahre erfolgt 11, nach dem 30ten Jahre 20 Prozent, und der Gutsbeſitzer kann eine noch 20 Jahre dauernde Rente von 4000 fl. die ohne Zinſeszinſen 80,000 fl. ausmachen, mit 43,000 fl. ablöſen.

Verhältniß zwiſchen Schuldner und Gläubiger durch keine Mittelsperſon, und durch kein eingeſchobenes drittes Rechtsgeſchäft aufgehoben wird, daher alle Kapitalien nicht nur von Seite des Gläubigers, ſondern auch von Seite des Schuldners aufkündbar bleiben, dagegen in dem projektirten Vereine der ganze Darlehens-Vertrag verändert wird, indem der Gutsbeſitzer als Schuldner einer erlöſchenden Rente nur mit dem Vereine in einem Rechtsverhältniß ſteht, bei welchem der Inhaber des Pfandbriefs als Gläubiger des Kapitals gar nicht in Betrachtung kommt, der Verein aber, als der einzige eigentliche Schuldner des Kapitals ſamt Zinſen und Prämien, im Verhältniß zu dem Pfand-Inhaber als dem Gläubiger ſteht, und nebſt dem, noch jeder Inhaber eines ſogenannten Pfandbriefes oder Looſes nicht blos als Gläubiger, ſondern auch als Käufer eines Lotterielooſes erſcheint, und in dieſer Eigenſchaft auf die Hoffnung einer Prämie (emtio spei) ein unwiderrufliches und durch den Entgang der Zinszinſen theuer erkauftes Recht hat, welches ihm der Verein durch Aufkündigung nicht entziehen kann. Dem projektirten Vereine dienten die Oeſtereichiſch-Rothſchildiſchen und Badiſch-Golliſchen Lotterie Anlehen zum Muſter. In beiden findet, wie es die Natur eines ſolchen Geſchäftes mit ſich bringt, keine Aufkündigung, weder von Seite des Gläubigers noch von Seite des Schuldners Statt. Jeder muß die Ausſpielung abwarten. Der projektirte Verein hat in der dem Gläubiger

geſtatteten Aufkündigung und dem Schuldner geſtatte-ten Ablöſſung ſich von der Natur und den Grundbe-dingungen ſeines ganzen Planes entfernt, und zwei Anomalien aufgenommen, welche das ganze Projekt zerſtören, und früher oder ſpäter den Fall des Vereines gewiß herbeiführen. Es iſt eine ſchlimme Sache um das Uebertragen einzelner Beſtimmungen aus einer Inſtitu-tion in eine andere, obgleich ähnliche, und dabei iſt die höchſte Vorſicht nothwendig, um die Natur und We-ſenheit jeder Inſtitution ganz zu ergründen, alle Fälle zu erwägen, und alle Folgen zu berechnen, ehe man für die Uebertragung fremdartiger Beſtimmungen und für die Abänderung eines Planes entſcheidet. Manches erſcheint beim erſten Blicke Nebenſache, der man den Hauptzweck nicht aufopfern darf, was ſich bei genauer Prüfung als Weſentlich und den Zweck bedingend dar-ſtellt. Die Unaufkündbarkeit von beiden Seiten gehört, bei einem nach einer Verlooſung rückzahlbaren, und mit bis dahin ſiſtirter Zahlung der Zinſen an den Gläubiger verbundenen Anlehen, in dieſe Klaſſe, doppelt aber bei einem Plane, welcher auf Gewin-nung der in langer Zeit fortſchreitenden Zinszinſen beruht, um daraus dem Gläubiger nicht nur höhere Zinſen als der Schuldner zahlt, ſondern auch das Kapital ſelbſt, von deſſen Rückzahlung der Schuldner nach gezahlten Zinſen frei ſeyn ſoll, zahlen zu können.— Vielleicht lagen dieſe zwei Anomalien nicht in dem erſten Plane, ſondern wurden erſt nach den dagegen gemachten Einwürfen zur Entfernung aller Hinderniſſe

beigefügt; allein nach der Ueberzeugung, daß ein auf Ausſpielung mit 50 Jahren und ohne jährliche Zahlung der Zinſen an die Gläubiger berechneter Plan weder ausführbar noch annehmbar ſey, wenn nicht dabei dem Pfandbrief-Inhaber (Gläubiger) die Aufkündigung, und dem Gutsbeſitzer (Schuldner) die Ablöſung geſtattet würde, konnte man ſich noch leichter überzeugen, daß der ganze Plan mit dieſen zwei Anomalien noch weniger tauge, und ſchon mit dem Keime der Fäulniß in die Welt trete.

Aus allem dem ſcheint das Reſultat hervorzugehen,

1) daß überhaupt auf einen Kredit-Verein der Gutsbeſitzer eines Landes, der Plan der Oeſterichiſch-Rothſchildiſchen und Badiſch-Golliſchen Lotterie Anlehen, mit bis zur Ziehung unverzinslichen Looſen, durchaus nicht anwendbar ſey;

2) Daß der mit 12 Millionen Gulden für die vereinten Gutsbeſitzer in Baiern projektirte Kredit-Verein, als beſtehend in einem ſolchen unverzinslichen Lotterieanlehen, überdieß mit einer auf 50 Jahre berechneten Verlooſung, nicht nur unzweckmäſſig, ſondern auch wegen der dabei zugelaſſenen Aufkündigung und Ablöſung, mit zwey weſentlichen Anomalien verbunden ſey, welche das Mißlingen des ganzen Planes und den baldigen Fall des Vereins, mit hoher Wahrſcheinlichkeit vorausſehen laſſen;

3) Daß dieſer Verein wegen der unverhältnißmäßig geringen Summe für die Gutsbeſitzer, wegen

ſeiner auf 50 Jahre beſchränkten Dauer, und wegen der vom Anfange bis zum Ende eintretenden Geſchloſſenheit des ganzen Geſchäftes, kein wahrer Kredit-Verein, ſondern mehr eine zu einem beſtimmten Zwecke, und ganz auſſer allen, dem Kredit entſprechenden Rechtsverhältniſſen und Bedingungen des Darlehensgeſchäfts liegende, geſchloſſene Geſellſchaft ſey;

4) Daß alſo dieſer Verein die Errichtung eines wahren und eigentlichen Kredit-Vereins nicht entbehrlich mache, daher auf jene beſondere Begünſtigung von Seite der Regierung, wozu ein wahrer Kredit-Verein, wegen ſeines großen Einfluſſes auf den allgemeinen Wohlſtand, gerechte Hoffnung hat, keinen Anſpruch habe;

5) Daß der allgemeine Wohlſtand und die Erhaltung des ganzen, dem Staate wichtigen Handelſtandes ſehr gefährdet werde, wenn irgend einem Vereine, ſelbſt einem wahren Kredit-Vereine, die Errichtung einer öffentlichen priviligirten Bank geſtattet würde;

6) Daß bei dem projektirten Vereine für die Erfüllung der, der Leihbank aufgelegten Verbindlichkeiten zum Vollzug der Zahlung der Kapitalien ſammt Zinſen und Prämien, keine hinreichende, gewiß aber keine hypothekariſche Sicherheit vorhanden ſey, daher die zu emittirenden Partialſcheine oder Looſe den Namen Pfandbriefe, der eine Hypothek vorausſetzt, nicht führen dürfen;

7) Daß zwar kein Grund vorhanden ſey, den Verein als eine geſchloſſene Geſellſchaft einiger Gutsbeſitzer,

mit Verlooſung und mit Ausfertigung der Looſe au Porteur, jedoch ohne Bank, zu genehmigen und zu beſtätigen;

8) Daß aber das Zweckmäßigſte wäre, wenn die ganze Sache als eine Uebereinkunft zwiſchen den in Geſellſchaft getretenen Gutsbeſitzern und den Handelshäuſern behandelt würde, welche denſelben die 12 Millionen um die 4 Prozent jährlicher, mit 50 Jahren erlöſchender Rente, und gegen Ausfertigung und Aushändigung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Looſen das Stük zu 100 fl.; welche dann nach einem beſtimmten Verlooſungsplane mit Kapital, Zinſen und Prämien zurückbezahlt werden, geben wollen. Dieſen Handelshäuſern bliebe dann der Abſatz der Looſe und die ganze Behandlung des Geſchäftes, allenfalls unter Mitwirkung einiger von jenen Gutsbeſitzern, überlaſſen. Die Uebereinkunft unter dieſen beiden kontrahirenden Theilen, könnte ohne große Schwierigkeit beſtätigt werden, und die Frage von der Bank, von der Poſt- und Stempelfreiheit, fiele dann von ſelbſt hinweg. — Auf dieſe Weiſe ſind die Oeſtreichiſch-Rothſchildiſchen und Badiſch-Golliſchen Anlehen behandelt worden, jede andere Weiſe ſcheint weder zweckmäßig noch der Stellung der Regierung angemeſſen zu ſeyn.

Der Gegenſtand iſt von höchſter Wichtigkeit, und eine wahre Nationalſache. Können durch den projektirten Verein einige Gutsbeſitzer um das, was jetzt kaum für die Zinſen hinreicht, nach dem 50ten Jahre

ganz ſchuldenfrei werden, ſo muß man denſelben befördern und unterſtützen, ſo ferne nicht der Vortheil, welcher aus jener leichten Tilgung von 12 Millionen Gulden innerhalb 50 Jahren für dieſe Gutsbeſitzer entſteht, durch den Schaden überwogen wird, welcher daraus dem Nationalwohlſtand im Ganzen zugehen könnte. Iſt das Projekt ausführbar, wird es zweckmäßig und haltbar befunden, ſo mögen neben dieſem Vereine, wenn er auch kein wahrer Kredit-Verein iſt, noch mehrere andere ſolche Vereine anderer Gutsbeſitzer gebildet werden, wie in Mangel einer allgemeinen Brandaſſekuranz-, oder neben derſelben, mehrere beſondere Brand-Verſicherungs-Geſellſchaften ſich bilden können. — Auf der anderen Seite könnte großer Nachtheil entſtehen, wenn ein Kredit-Verein auf ein unpaſſendes Prinzip gebildet oder errichtet, entweder ſchon bei ſeinem Entſtehen oder in der Folge ſcheiterte. Das Mißlingen dieſes Vereins würde ein höchſt ungünſtiges Vorurtheil gegen einen wahren und auf richtige Prinzipien gebauten Kredit-Verein erwecken, der allerdings, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, doch gewiß ſehr nützlich und wünſchenswerth iſt.

Ueberzeugt bin ich, daß der projektirte Verein kein wahrer Kredit-Verein der Gutsbeſitzer, eines Landes iſt, und daß ein ſolcher Kredit-Verein weder nach dem Oeſterreichiſch-Rothſchildiſchen oder Badiſch-Golliſchen Lotterie Anlehen gebildet, noch mit einem ſolchen Verlooſungs Plane verbunden werden darf.

Ob er einer **geſchloßenen Geſellſchaft einiger Gutsbeſitzer** zuſagt, ob bei ihm hinreichende Sicherheit für die Gläubiger vorhanden ſey, das allein möchte einer näheren Prüfung unterliegen. Möchten doch Staatsmänner, Rechtsgelehrte, National-Oekonomen und Handels-Verſtändige über dieſen wichtigen, und nun einmal der öffentlichen Prüfung unterlegten Gegenſtand, ihre Anſichten dem Publikum mittheilen, welches dankbar dasjenige, was über große Nationalangelegenheiten vor dieſem kompetenten Richterſtuhl verhandelt wird, aufnimmt, und freudig dem Verdienſte ſeine Krone reicht.

C. L. S.

Erſtes Circulare.

An den Endesunterzeichneten, als landſtändiſchen Referenten über das Hypotheken-Geſetz und über die Errichtung eines Kredit-Vereins der Realitäten-Beſitzer, hat ſich eine Geſellſchaft von Kapitaliſten und Geſchäfts-Unternehmern gewendet, welche eine Summe von mehreren Millionen zu nachſtehenden ſehr billigen Bedingniſſen verſchaffen werden. Die Abſicht des gegenwärtigen Circulars iſt, den baieriſchen Realitäten-Beſitzern dieſe Bedingniſſe bekannt zu machen, und ſie zugleich einzuladen, ſich mit Ausdrückung der Summen, die ſie zu erhalten wünſchen, und wofür ſie die verlangte Sicherheit leiſten wollen, namentlich zu unterzeichnen.

Haupt-Bedingniſſe des zu errichtenden Kredit-Vereins.

1) Jeder geldaufnehmende Realitäten-Beſitzer verſchreibt nach einer auf richtige noch näher zu beſtimmende Grundſätze gebauten Schätzung doppelte Real-Sicherheit für die Darlehens-Summe, und zwar mit erſter Hypothek, welche nach dem wörtlichen Inhalt der Schuld-Urkunde in das Hypothekenbuch einzutragen iſt. Die bisherigen Hypothek-Gläubiger müſſen daher entweder mit dem neuen Anlehen befriedigt werden, oder demſelben nachſtehen.

2) Mit einer geringeren Hypothek als von 20,000 fl. kann man nicht unterzeichnen, ſondern 10,000 fl. werden als das Minimum eines Darlehens feſtgeſetzt. Um jedoch dieſe Anſtalt ſo gemeinnützig als möglich zu machen, wird unter Leitung des einſchlägigen Landgerichts auch die Vereinigung mehrerer Grund-Beſitzer geſtattet,

deren Darlehen zuſammen die Summe von 10,000 fl. beträgt.

3) Das Darlehen wird fünfzig Jahre lang nicht aufgekündet, und iſt im 50ſten Jahre durch die Zinſenzahlung von ſelbſt vollkommen getilgt und erloſchen.

4) Die Zinſenzahlung geſchieht halbjährig, und zwar nur 6 Jahre lang mit 5 pro Cento, die übrigen 44 Jahre hingegen mit 4 p. C. Jedermann kann alſo ſelbſt bemeſſen, daß er, wenn bei den 4 p. C. auch die allmählige Abtragung des Kapitals ſelbſt berechnet wird, eigentlich viel weniger als 4 p. C. Zinſen entrichtet.

5) Das für die erſten 6 Jahre zu entrichtende 5te Procent wird gleich bei dem Empfang des Darlehens bezahlt, und dieſe Vorausbezahlung iſt die einzige Proviſion, die den Darleihern zugeht.

6) Das Anlehen geſchieht in klingender Münze ſobald ſich eine hinreichende Anzahl von Subſcribenten gemeldet, und mit Ausweiſung der erforderlichen Sicherheit zu einem Kredit-Verein gebildet, endlich die in der Einführungs-Verordnung des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltene königliche Beſtätigung erhalten hat.

7) Will ein Realitäten-Beſitzer oder ſein Nachfolger die verpfändete Realität noch vor Ablauf der 50 Jahre von der Hypothek befreit wiſſen, ſo muß er einen Subſtituten ſtellen, der auf die hier aufgezählten Bedingniſſe mit gleicher Summe und Hypothek für ihn einſteht, dem aber die bereits verfloſſenen Jahre wie ſeinem Vorgeber zu Gute gehen.

8) Der Kredit-Verein ſelbſt wird nach dem Muſter des hierin vollkommen bewährten ſchleſiſchen Kredit-Vereins eingerichtet, welcher bekanntlich die ſchleſiſchen Gutsbeſitzer von ihrem ſonſt unausweichlichen Unter-

gang gerettet hat, und ſchon 54 Jahre lang mit dem beßten Erfolge beſteht, wie man in den Verhandlungen unſers letzten Landtags. (II. Band der Beilagen S. 151.) in Kürze dargeſtellt findet. Zu dieſem Ende wählen die geldaufnehmenden Realitäten-Beſitzer, welche mit wenigſtens 10,000 fl. eingeſchrieben ſind, aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen Direktor, der ſodann das weitere nöthige Perſonal ſelbſt auswählen wird.

9) Jeder Realitäten-Eigenthümer ohne Unterſchied des Standes und des Realitäten-Beſitzes, (folglich auch Hauseigenthümer) ferner auch ein Jeder, der mit Beiſtand des aufzunehmenden Kapitals erſt eine Realität kaufen will, kann Theil an dieſem Kredit-Verein nehmen.

10) Die Subſcribenten genehmigen durch ihre Unterſchrift vorläufig die obigen Bedingniſſe, jedoch ohne hierdurch eine rechtlich begründete Verbindlichkeit einzugehen.

Bemerkungen.

Die mannigfaltigen Vortheile dieſes Geſchäfts für die Theilnehmer bedürfen keiner beſondern Ausführung. Sie möchten nebſt der vollſtändigen Herſtellung des Kredits der Realitäten-Beſitzer, und der Befreiung von läſtigen Prozeſſen oder Weitläufigkeiten, von allen wucheriſchen Umtrieben und Verluſts-Gefahren, vornehmlich noch darin beſtehen, daß:

1) das Grund-Vermögen im Werthe bedeutend ſteigen wird,

2) daß man durch das Darlehen unterſtützt, vortheilhaft ein neues Gut kaufen kann,

3) daß die Uebernahme eines Guts, Hinauszahlung von Geſchwiſtern oder andern Intereſſenten dadurch erleichtert wird,

4) daß die Ablöſung des Feudal-Verbandes bei lehenbaren

Gütern, des Kornbodenzinſes u. ſ. w. dadurch erleichtert werden kann,

5) daß es jedem Gutsbeſitzer möglich wird, noch vor Einführung der Hypotheken-Bücher ſeinen Vermögensſtand in Ordnung zu ſetzen,

6) daß dieſe Anlehen ſelbſt ſolchen Gutsbeſitzern Nutzen bringen, die mehr als die Hälfte des Gutswerthes ſchuldig ſind, indem die andern Kreditoren ſich leicht mit einem Schuldner in Ordnung ſetzen können, der ein ſo vortheilhaftes Anlehen erhält,

7) daß der Zinsfuß zum Beßten der Landeigenthümer herabgeſetzt, und das National-Vermögen vor ſchädlicher Veränderung der Eigenthümer bewahrt wird, und daß dieſes alles

8) zu einer Zeit geſchieht, wo durch die bevorſtehende Einführung der Hypotheken-Bücher den Realitäten-Beſitzern bei dem gegenwärtigen geringen Werth der Güter große Drangſale drohen, die nach dem Zeugniß der Erfahrung nicht anders zu beſeitigen ſind, als durch einen zweckmäßigen Kredit-Verein.

Da übrigens kein Subſeribent beizuſetzen braucht, ob er ſich unterzeichnet um Schulden zu bezahlen, oder um eine Realität anzukaufen, ſo giebt er durch ſeine Unterſchrift noch keine Schulden, vielweniger eine Ueberſchuldung zu erkennen.

Amberg, den 6 Februar 1823.

Freiherr von Aretin,
k. b. Appellationsgerichts-Präſident.

Drittes Circular.

den Kredit-Verein betreffend mit der Auffoderung zur definitiven Subſcription.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gutsbeſitzer im Kredit-Verein.

I.

Nach vorgängiger gerichtlicher Ausſchreibung und konventioneller Schätzung, über deren Normen noch Uebereinkunft zu pflegen iſt, erhält jeder Beſitzer einer Realität, die dem Kredit-Vereine angeſchloſſen worden, den Betrag des halben Werthes derſelben in klingender Münze auf erſte Hypothek als Darlehen, welches — nach Erlegung einer Proviſion von 6 pCt. — jährlich mit 4 pCt. in halbjährigen Terminen verzinſet wird, und ſpäteſtens nach dem 50ſten Jahre, höchſt wahrſcheinlich aber viel früher von ſelbſt, ohne irgend eine Kapitalsheimzahlung erliſcht. Nur wenn ein Gutsbeſitzer ſelbſt die Heimzahlung wünſcht, kann er dieſelbe ganz oder theilweiſe bewirken, wenn er aber die Zinſen bis zum Schluſſe des Geſchäfts fortbezahlt, ſo wird die Hypothek nach dem Maß und Verhältniß der jährlich geleiſteten Verbindkeit in dem Hypothekenbuch gemindert und abgeſchrieben.

II.

Um dieſe großen Vortheile zu erzielen, iſt es nöthig:

A. daß die Zinſen halbjährig pünktlich entrichtet, und

B. wieder als Kapital ausgeliehen werden, welches nebſt Zinſen und Zinszinſen den Fond bildet, aus welchem die Käufer der Pfandbriefe mittels 50 Verlooſungen ihr Kapital mit 5 pCt. Intereſſen, und mit Prämien erhalten.

III.

Zu A. Die halbjährige pünktliche Entrichtung der Zinſen wird geſichert:

1) durch die Anordnung, daß dieſe Zinſenzahlung jedesmal ſechs Wochen vor der Verfallzeit geſchehen muß;

2) durch die konventionelle, einen Verzicht auf alle prozeſſualiſche Einwirkungen einſchlieſſende ſtracke Exekution gegen die Säumigen;

3) durch die Unterſtützung der unverſchuldet im Rückſtand Verbleibenden, mit Vorlehen aus der Leihbank.

4) durch die tributariſche Haftung der Geſammtheit der Vereinsglieder für die Deckung der etwaigen Ausfälle in der Zinſenzahlung. (ſ. Nr. VII.)

IV.

Zu B. Die fortwährende Kapitaliſirung der Zinſen und Zinszinſen iſt geſichert durch die mit dem Kredit-Verein zugleich zu errichtende privilegirte Leihbank, welche von ſoliden inländiſchen Handlungshäuſern unter Aufſicht eines königl. Kommiſſärs und eines Ausſchuſſes von Kredit-Vereinsgliedern geleitet wird, und kein anderes Geſchäft hat, als von ihren Fonds fortwährend 4 pCt. Zinſen zu erzielen. Auſſer der innern Garantie dieſer Anſtalt bürgen noch für ſie die angegebene Aufſicht, die öffentliche halbjährige Rechnungsablage, endlich der Inhalt der Statuten ſelbſt. Die Leihbank darf nämlich durchaus keine Handelsſpekulationen oder ſogenannte ungedeckte Geſchäfte unternehmen, ſondern ſich nur mit den ſicherſten und unfehlbarſten Handelsoperationen befaſſen, wovon jede durch Hypothek oder Depot geſichert ſeyn muß, ſo daß die Bank fortwährend durch ſich ſelbſt gedeckt iſt, wie die Statuten näher ausweiſen. Für den übelſten Fall, wenn nämlich nicht in jedem Jahre die 4 pCt. zu

erzielen ſeyn ſollten, haftet der Reſervefond, auch wird eine ſubſidiäre Haftung im Betrag einer Million Gulden auf die Dauer des Geſchäfts ausgemittelt. Zu den Hülfsquellen des Kredit-Vereins gehören auſſerdem noch 1) alle im Laufe des Geſchäfts ſich ergebenden Nebenvortheile, 2) der Ertrag des mit dem Geſchäfte zu verbindenden Güter- und Kommiſſions-Bureaus; 3) die innerhalb 50 Jahren zu Verluſt gehenden Pfandbriefe; u. ſ. w. — durch welche nicht unbedeutende Einnahmen erwirkt wird, daß das Geſchäft viel früher aufhören kann, als in 50 Jahren.

V.

Die Ausführung des Kredit-Vereinsgeſchäfts geſchieht auf nachfolgende Art: Es werden vorläufig 17½ Million Gulden für den Kredit-Verein dergeſtalt beſtimmt, daß 12 Millionen den Gutsbeſitzern, 4,200,000 fl. der Leihbank übergeben, und 1,300,000 fl. für die Ausfertigungs- und Emiſſionskoſten, für die erſte Einrichtung, den Regiefond, das anzukaufende Gebäude u. ſ. w. verwendet werden, wovon die letztgenannten beyden dem Geſchäft am Ende ſelbſt wieder zufallen. Für die 17½ Million werden 175,000 Pfandbriefe, zu 100 fl. jeder, als Papiere au porteur nach Art der ſchleſiſchen Pfandbriefe ausgefertigt, und auf die Hypothekobligationen der Realitätenbeſitzer radicirt.

VI.

Die Rückbezahlung oder Einlöſung der 175,000 Pfandbriefe geſchieht durch jährliche Verlooſung, wodurch nach genau geprüfter Berechnung nicht nur das Kapital mit 5 pCt. Zinſen bezahlt, ſondern auch noch eine große Anzahl von anſehnlichen Prämien für diejenigen Pfandbriefsinhaber ausgeſpielt wird, welche es nicht etwa vorziehen ſollten, Kapital und Zinſen früher ohne Gewinn oder Prämium zu erhalten, für welchen Fall ihnen nach Verfluß der erſten 5 Jahre die halbjährige Aufkündung geſtattet iſt.

VII.

Die Verbindlichkeit der Gutsbeſitzer beſteht demnach allein und ausſchließlich darin, daß ſie die 4 pCt. Zinſen jedesmal zur beſtimmten Zeit pünktlich entrichten (damit der Tilgungsplan von der Leihbank, welche übrigens für ſich ſelbſt haftet, vorſchriftsmäßig ausgeführt werden kann). Dieſe Verbindlichkeit müſſen ſie in Geſammtheit und tributariſch, nämlich ſo übernehmen, daß nicht irgend ein Einzelner angegriffen werden darf, ſondern daß Alle pro rata kontribuiren, weil nur hiedurch das Geſchäft auf ſolche Art garantirt werden kann, daß jeder Kapitaliſt bey dem Ankauf der Pfandbriefe die verlangte Sicherheit findet, indem die halbjährlich eingehenden Zinſen die Grundlage ſind, auf welcher die Solidität und fortwährende Haltbarkeit des ganzen Geſchäfts beruht. Ueberall, wo Kredit-Vereine beſtehen, iſt auch dieſe ſogenannte ſolidariſche Haftung eingeführt, ſie wird aber für die baieriſchen Kredit-Vereinsglieder noch außer den bereits oben (Nr. III.) angegebenen Maßregeln noch dadurch ſehr erleichtert, daß wenn ſich der ſehr unwahrſcheinliche Fall einer durch Repartition zu leiſtenden Deckung eines Zinſenausfalls ereignen ſollte, dieſe Ausgabe durch die dem Kredit-Vereine zugehenden Nebenzuflüſſe jedesmal leicht refundirt werden kann. (ſ. ob. Nr. IV.)

VIII.

Die von den Vereinsgliedern auszuſtellenden Schuldobligationen werden demnach folgenden weſentlichen Inhalts ſeyn:

„Ich NN. bekenne hiedurch für mich und meine Erben ꝛc., aus der baieriſchen Kredit-Vereinskaſſe die Summe von fl. baar empfangen zu haben, und mache mich verbindlich, an dieſelbe 50 Jahre lang 4 p Ct.. von dieſer Summe jährlich, in halbjährigen Terminen, und zwar jedesmal 6 Wochen vor der eigentlichen Verfallzeit zu entrichten, ohne jedoch das Kapital ſelbſt zurückzubezahlen,

welches nach dieſem Zeitverlauf, und nach Umſtänden noch früher von ſelbſt erloſchen und getilgt ſeyn ſoll. Ich unterwerfe mich rückſichtlich dieſer halbjährigen Zahlungen der ſtrackſten Exekution des Kredit-Vereins-Direktoriums, mit Verzichtung auf alle prozeſſualiſche Einlenkungen von was immer für einer Art, und verpflichte mich zur Bezahlung einer 50 fl. von jedem Tauſend Gulden des Kapitals betragenden Geldſtrafe, wenn ich die Exekution desſelben durch Ergreifung des Prozeßweges zu vereiteln ſuchen ſollte. Zugleich mache ich mich verbindlich, für den Fall, daß nicht ſämmtliche Zinſen der Kredit-Vereinsglieder pünktlich eingehen ſollten, pro rata der empfangenen Summe zur Deckung des Ausfalls beyzutragen, vorbehaltlich des mir aus dem Nebenzufluſſe des Kredit-Vereins hiefür zukommenden Erſatzes, wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß ich nie über den Betrag der empfangenen Darlehensſumme hinaus zur Haftung gezogen werden kann.

„Für die Erfüllung aller dieſer Verbindlichkeiten, beſonders rückſichtlich der halbjährigen Zinſenraten und der durch etwaigen Rückſtand entſtehenden Koſten und Schäden, verpfände ich meine Realität N. pro quantitate debiti als erſte Hypothek mit dem Anhang, daß dieſelbe nach dem Maß und Verhältniß der jährlich geleiſteten Verbindlichkeit in dem Hypothekenbuch gemindert und abgeſchrieben werden ſoll, jedoch immer vorbehaltlich des erſten Hypothekrechts des Kredit-Vereins für den Schuldreſt."

Hierin beſtehen die Grundzüge des zu errichtenden Kredit-Vereins. Diejenigen Herren Gutsbeſitzer, welche demſelben beytreten wollen, belieben nun in Gemäßheit einer dem Frhrn. v. Aretin deshalb zugegangenen amtlichen Aufforderung ſchleunigſt und wo möglich mit umgehender Poſt auf unwiderrufliche Art Folgendes durch ihre an denſelben hieher zu ſendende Unterſchrift des gegenwärtigen Circulars zu erklären:

„Ich unterzeichneter Realitätenbeſitzer trete dem Kredit-Verein auf vorſtehende Bedingniſſe definitiv bey, und ſubſcribire für eine Summe von fl. (hier wird bey jeder Unterſchrift die Summe angegeben). Ich erſuche und ermächtige zugleich den königlichen Appellationsgerichts-Präſidenten, Frhrn. v. Aretin, das Intereſſe der Gutsbeſitzer bey den königl. Miniſterien zu vertreten; auch übertrage und überlaſſe ich ihm die ganze Einleitung, und erſte Einrichtung des Geſchäfts in allen ſeinen Zweigen nach den vorſtehenden Grundbedingniſſen, wobey es ihm freyſtehen ſoll, einige der dem Kredit-Verein beygetretenen Gutsbeſitzer beyzuziehen."

Dagegen erkläre ich, Chr. Frhr. v. Aretin, daß ich dieſen Auftrag der zum Kredit-Vereine unterſchriebenen Gutsbeſitzer hiemit annehme, und ich verſichere zugleich, daß ich mich dem wichtigen Geſchäfte mit dem raſtloſeſten Eifer unterziehen, die Erklärungen genannter Gutsbeſitzer bey der von Sr. Majeſtät dem König ernannten unmittelbaren Kommiſſion zur Vorlage bringen, und zur Ausführung des Werkes pünktlich nach der hier vorgezeichneten Grundlage nach Kräften mitwirken werde.

München den 16 Juny 1823.

Chr. Frhr. v. Aretin.
königl. Appellationsgerichts-Präſident.

(Hierher kömmt der Name des beytretenden Gutsbeſitzers, deſſen Unterzeichnung nebſt Angabe der gewünſchten Darlehensſumme genügt, um Obiges zu beſtätigen.)

Auſſerdem überlaſſe ich es dem eigenen Ermeſſen der Herren Realitätenbeſitzer, ob ſie es nicht für zweckmäßig halten, die nachſtehende allerunterthänigſte Vorſtellung an Se. Majeſtät den König, welche bereits von einigen Mitgliedern unterſchrieben iſt, ebenfalls zu unterzeichnen. Die

Unterzeichnung kann (wie oben) durch Namensunterſchrift gleich auf dieſem gedruckten Blatt (am Schluſſe) geſchehen.

P. P.

In Kenntniß geſetzt, daß wir uns auf unwiderrufliche Art erklären ſollen, die den Kredit-Vereinsgliedern obliegenden Verbindlichkeiten, von welchen wir hinreichende Einſicht erhalten haben, zu übernehmen, haben wir definitiv unſern Beytritt zum Kredit-Verein unterzeichnet. Es bleibt uns aber noch übrig, die allerehrfurchtsvollſten Wünſche auszudrücken, durch deren allergnädigſte Erfüllung E. K. M. dem Kredit-Verein weſentliche Hülfe und Erleichterung zur Erzielung des allgemeinen Beſten gewähren würden.

Wir ſtellen daher unſere allerunterthänigſte Bitte dahin, daß E. K. M. geruhen wollen:

1) den Kredit-Verein bey ſeiner erſten Begründung mit einem bedeutenden unverzinslichen Anlehen aus den gegenwärtig diſponiblen Fonds zu unterſtützen, wodurch nicht nur ein anſehnlicher Gewinn an Einnahme entſtehen, ſondern auch das Zutrauen in den Kredit-Verein im Inland wie im Ausland befeſtiget würde;

2) auszuſprechen, daß die Pfandſcheine des Kredit-Vereins bey den Staatskaſſen gleich den Staatspapieren angenommen werden ſollen;

3) dem Kredit-Verein nebſt der Poſt- und Stempelfreyheit auch alle übrigen Begünſtigungen zuzuwenden, welche zum Gedeihen und zur Aufnahme dieſer wichtigen Nationalanſtalt dienen können.

Wir erſterben allerehrfurchtsvollſt

Euer Königlichen Majeſtät

unſers allergnädigſten Königs und Herrn

allerunterthänigſt treugehorſamſte

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber Kredit-Vereine zum Vortheil der Gutsbesitzer und der Kapitalisten, wie auch zum Besten der Staaten und ihrer Regierungen Mit besonderer Prü fung des vom Herrn Präsidenten Freiherrn von Aretin für das Königreich Bayern vorgelegten Planes eines Kredit-Vereins

Basel 1823

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 886 -9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278403-4